

300
Nichtofficielle Ausgabe.

Das
Gesetz über die Umgestaltung der Polizei
in den baltischen Gouvernements
und die
Instruction für die Polizei-Urädniks.

Uebersetzt von **A. C.**

7/11/89
Riga 1889.

Commissions-Verlag von Jonck & Poliewsky.

Nichtofficielle Ausgabe.

Das
Gesetz über die Umgestaltung der Polizei
in den baltischen Gouvernements
und die
Instruction für die Polizei-Urädniks.

~~~~~

Uebersetzt von **A. C.**

—◆◆◆—

Riga 1889.

Commissions-Verlag von Jonck & Poliewsky.

Nichtoffizielle Ausgabe.

---

Das  
Gesetz über die Umgestaltung der Polizei

in den deutschen Gouvernements

Дозволено цензурою. Рига, 3 Юля 1889 г.

## **Das Allerhöchst am 9. Juni 1888 bestätigte Gutachten des Reichsraths über die Umgestaltung der Polizei in den baltischen Gouvernements.**

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze, der Staatsökonomie und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten, sowie in der allgemeinen Versammlung, die Vorlage des Ministers des Innern, betreffend die Reorganisation der Polizei in den baltischen Provinzen, beprüft und gutachtlich beschlossen:

I. Die Kreis- und Stadt-Polizei in den baltischen Provinzen auf folgenden Grundlagen zu organisiren:

- 1) die im Capitel III, Abtheilung I der allgemeinen Gouvernements-Verfassung (Swod Sakonow Bd. II, Th. 1, Ausgabe vom Jahre 1876) bezeichneten Rechte und Obliegenheiten der Kreis- und Stadt-Polizeiverwaltungen, der ihnen untergeordneten Executivbeamten und niederen Polizeioffizianten werden in den baltischen Provinzen, je nach der Hingehörigkeit, den Kreischefs, deren älteren und jüngeren Gehilfen, den Polizeimeistern und deren Gehilfen, den städtischen und Bezirks-Pristavs und deren Gehilfen, den Polizei- und Revieraufsehern, den Urädniks, den Schutzleuten und Polizeioffizianten übertragen;
- 2) die Ernennung, Versetzung und Entlassung der Klassenbeamten der Polizei erfolgt unter Beobachtung der im Art. 74 und ff. der allgemeinen Gouvernements-Verfassung (Swod Sakonow Bd. II, Th. 1, Ausgabe vom Jahre 1876) enthaltenen Regeln. Die Beamten der Polizeiwache (Revieraufseher, Urädniks, Schutzleute und Polizeioffizianten) werden von den Kreischefs und den Polizeimeistern ernannt.

- 3) den Kreischefs werden alle den Kreisprawniken, den allgemeinen Sessionen der Kreis-Polizeiverwaltungen und deren zeitweilig functionirenden Abtheilungen, und den Polizeimeistern alle den Polizeimeistern und allgemeinen Sessionen der Stadt-Polizeiverwaltungen zukommenden Rechte und Pflichten zuertheilt, ausgenommen in beiden Fällen die Gerichtsübergabe niederer Chargen der Polizeiwache und der Polizeioffizianten (Abth. I, Art. 8);
- 4) die zum Bestande der Kreis- und Stadt-Polizeiverwaltungen gehörenden allgemeinen Sessionen und zeitweilig functionirenden Abtheilungen (Art. 1277, 1278, 1367 und 1368 des II. Bd., Thl. 2 des Swod Sakonow) werden in den genannten Provinzen nicht errichtet;
- 5) die älteren Gehilfen des Kreischefs haben die Rechte und Pflichten der Gehilfen der Kreisprawniks. Ausserdem können diesen Gehilfen, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, zur unmittelbaren Verwaltung besondere Rayons in den Kreisen übertragen werden;
- 6) den jüngeren Gehilfen des Kreischefs werden die Rechte und Pflichten der Stanawoi-Pristaws zugeeignet. Auf denselben Grundlagen verfahren auch die älteren Gehilfen in besonderen Rayons, wenn ihnen solche übertragen werden;
- 7) die Eintheilung der Kreise in Bezirke und die Bestimmung des Ortes innerhalb derselben für den ständigen Aufenthalt der jüngeren Gehilfen der Kreischefs steht dem Minister des Innern zu. Die älteren Gehilfen haben ihren Wohnsitz in den Kreisstädten;
- 8) die Urädniks, Schutzleute und Polizeioffizianten werden für Amtsverbrechen auf Verfügung der Gouvernementsregierungen dem Gericht übergeben;
- 9) die Führung der Metrikbücher über Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle bei den Raskolniken und Baptisten wird, gemäss den in den Ständerechten dargelegten Regeln (Swod Sakonow Bd. IX, Ausgabe vom Jahre 1876, Art. 1093, Beilage, und Art. 1076, Beilage, Fortsetzung vom Jahre 1886), übertragen: in den Kreisen:

- den Gehilfen der Kreischefs; in den Städten: den Polizei- und Bezirkspristavs, wo aber solche nicht bestehen, den Polizeiaufsehern; die Revision und Aufbewahrung der bezeichneten Bücher gehört aber zu den Obliegenheiten der Kreischefs und Polizeimeister;
- 10) bis zur Einführung der Friedensrichterinstitutionen in den baltischen Provinzen haben die Polizeimeister und Kreischefs das Recht, mit Ausnahme der in der Anmerkung 1 zum Art. 1328 der allgemeinen Gouvernements-Verfassung angeführten Fälle, die geringfügiger Vergehen Schuldigen, für welche im Gesetz für die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen nur eine Geldstrafe bis zum Betrage von 15 Rbln. festgesetzt ist, der bezeichneten Strafe zu unterziehen. Die Beschwerden der mit den Entscheidungen der Kreischefs und Polizeimeister nicht zufriedenen Personen werden innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Publication der Entscheidung, bei der Gouvernementsregierung angebracht;
  - 11) bis zur Einführung des Instituts der Untersuchungsrichter in den baltischen Provinzen werden die Voruntersuchungen in Bezug auf Verbrechen und Vergehen, welche der Competenz der Justizbehörden unterliegen, mit Ausnahme der den Gemeindegerechten zuständigen Sachen, von den Gehilfen des Kreischefs, den Polizei- und Bezirkspristavs und den Polizei-Aufsehern geführt. Die Kreischefs und Polizeimeister können in besonders wichtigen Fällen die Untersuchung auf sich nehmen oder dieselbe ihren älteren Gehilfen übertragen;
  - 12) Sachen, betreffend unbestrittene Forderungen, welche in der Anmerkung 2 zum Art. 1353, Punkt 1 des Art. 1358, Punkt 5 des Art. 1366 und im Art. 1420 der allgemeinen Gouvernements-Verfassung angeführt sind, werden der Competenz der Polizei entzogen;
  - 13) auf die Polizeiverwaltungen und die denselben unterstellten Organe in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland werden von den im Art. 1323 der allgemeinen Gouvernements-Verfassung aufgezählten Obliegenheiten die-

jenigen nicht ausgedehnt, welche durch die bestehenden Gesetze der Competenz anderer örtlicher Institutionen und Amtspersonen zugewiesen sind;

- 14) die nach der gegenwärtig bestehenden Ordnung der Kreispolizei der baltischen Provinzen zustehenden Rechte und Obliegenheiten in Bezug auf die Aufsicht über die ordnungsmässige Erfüllung der Wegelast und die hierzu gehörigen Zwangsmaassregeln bleiben in Kraft bestehen, wobei diese Obliegenheiten auf die Kreischefs und deren Gehilfen übertragen werden;
- 15) die Organisation des Löschwesens bleibt auf den bisherigen Grundlagen bestehen;
- 16) die gemäss der Anmerkung zum Art. 565 des Forstgesetzes (Swod Sakonow Bd. VIII, Thl. 1, Forts. v. J. 1886) den Ordnungsgerichten, Hauptmannsgerichten und Hakenrichtern zustehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf die Forstwache in Privatwäldern werden den Kreischefs übertragen;
- 17) die in den Punkten 1, 2 und 4 des Art. 1372 des Provinzial-Rechts Thl. 1 angeführten Obliegenheiten der Hauptmänner im Gouvernement Kurland werden auf die Kreismarschälle übertragen;
- 18) in den Städten Riga, Mitau und Dorpat werden besondere Stadt-Polizeiverwaltungen errichtet;
- 19) die Polizei-Commandos in den Städten, welche keine besonderen Stadt-Polizeiverwaltungen besitzen, werden auf Grund der am 14. April 1887 Allerhöchst bestätigten Regeln gebildet.

II. Die Organisation wie auch die Rechte und Obliegenheiten der Gemeindepolizei sind auf der bestehenden Grundlage beizubehalten, mit der einzigen Ausnahme, dass der Gemeindeälteste und dessen Gehilfe verpflichtet sind, die von ihnen ergriffenen Vagabunden und Militair-Deserteure nicht der Guts-polizei, sondern der Kreispolizei abzuliefern (Punkt d des Art. 19 der Landgemeindeordnung für die baltischen Provinzen vom 19. Februar 1866).

III. Die Rechte und Obliegenheiten der Grundeigenthümer in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit innerhalb der Grenzen der ihnen gehörigen Hofesländereien sind auf folgenden Grundlagen festzusetzen:

- 1) die obenerwähnten Rechte und Obliegenheiten der Grundeigenthümer und auf Kronegütern — der dazu von der Domainen-Verwaltung bevollmächtigten Person oder Institution, bestehen in der Vollziehung folgender Handlungen: a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten und wiederherzustellen; b) auf Jahrmärkten und Märkten, in Krügen und anderen Trinkanstalten die Ordnung zu überwachen; c) bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und sonstigen öffentlichen Calamitäten, wie auch bei Schiffbrüchen und Bergung von Ladungen (Anm. zum Art. 488 des Handelsreglements, Swod Sako- now Bd. XI, Thl. 2, Ausgabe von 1887) die nöthigen Anordnungen zu treffen; d) Vagabunden und an der Verübung von Verbrechen Schuldige zu ergreifen, behufs sofortiger Auslieferung an die Gemeinde- oder Kreispolizei, wobei über jeden Fall der Ergreifung ein Protokoll aufzunehmen ist; e) über Personen, welche geringfügiger Vergehen schuldig sind, der Gemeinde- oder Kreispolizei, je nach Hingehörigkeit, Mittheilung zu machen; f) alle zum Polizeiressort gehörigen gesetzlichen Requisitionen der allgemeinen (Kreis- und Stadt-) Polizei zu erfüllen, mit Ausnahme der sich auf solche Sachen beziehenden, welche mit Eigenthums- oder anderen Interessen des Besitzers des Hofeslandes selbst oder der Glieder seiner Familie verknüpft sind; g) die Mitwirkung der Gemeindepolizei zu requiriren im Falle der Verübung von Verbrechen innerhalb der Grenzen des Gutes behufs Abwendung jeglicher Gewalt und Unordnung, wie auch bei Feuerschäden, Ueberschwemmungen und anderen öffentlichen Calamitäten.

Anmerkung. Falls von der allgemeinen (Kreis- oder Stadt-) Polizei an den Grundeigenthümer ein solches, auf Gegenstände des Polizeiressorts sich beziehendes

gesetzliches Anverlangen gestellt wird, welches Dinge betrifft, die mit den Eigenthums- oder anderen Interessen des Besitzers selbst oder der Glieder seiner Familie verknüpft sind, ist der Besitzer verpflichtet, sich von Handlungen zur Erfüllung dieser Requisition fernzuhalten. In solchen Fällen werden seine Obliegenheiten, je nach Hingehörigkeit, von der Kreis- oder Stadtpolizei erfüllt.

- 2) Zur Erfüllung der im Art. 1 bezeichneten Obliegenheiten werden nicht zugelassen: a) weder persönlich, noch durch einen Stellvertreter: für zahlungsunfähig erklärte Schuldner und gemäss gerichtlichem Urtheil zur Gefängnisshaft oder noch strengerer Strafe Verurtheilte, sowie ausländische Unterthanen, und b) persönlich: Personen weiblichen Geschlechts, Minderjährige, welche noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben, Bekenner eines nicht-christlichen Glaubens, für eine Gefängnisshaft oder eine noch strengere Strafe nach sich ziehendes Verbrechen in Untersuchung oder unter Gericht Stehende und Solche, die für Verbrechen, welche die erwähnten Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden haben und durch gerichtliches Urtheil nicht freigesprochen worden sind;
- 3) der Grundeigenthümer und auf Kronsgütern die hierzu von der Domainen-Verwaltung bevollmächtigte Person oder Institution können mit Wissen des Kreischefs die ihnen zustehenden polizeilichen Rechte und Obliegenheiten einer von ihnen erwählten Person, welche nach dem Gesetz nicht des Rechtes hierzu beraubt ist (Art. 2), übertragen. Die auf diese Weise erwählte Person wird als Stellvertreter des Besitzers vom Kreischef bestätigt, wenn sich hierbei keine gesetzlichen Hindernisse finden (Art. 2);  
Anmerkung. An Stelle von Besitzern, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, treten ihre gesetzlichen Vertreter.
- 4) der Grundeigenthümer ist für die mit seinem Wissen begangenen Handlungen seines Stellvertreters verantwortlich. Wenn aber seitens des Stellvertreters ordnungswidrige

Handlungen ohne Wissen des Besitzers begangen worden sind, so erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Letzteren nicht auf die Ersetzung aller durch die Handlungen des Ersteren Privatpersonen zugefügten Schäden, sondern beschränkt sich auf die Verpflichtung, eine dem Stellvertreter in allen solchen Fällen auferlegte Strafzahlung zu entrichten, wenn der Letztere dieselbe nicht zahlen kann, wobei der Besitzer das Rückforderungsrecht an den Schuldigen behält;

- 5) die Erfüllung der polizeilichen Obliegenheiten des Grundeigenthümers geht auf den Gemeindeältesten in folgenden Fällen über: a) wenn der Besitzer nach dem Gesetz nicht das Recht hat, weder persönlich, noch durch einen Stellvertreter die erwähnten Obliegenheiten zu erfüllen (III, Art. 2 dieses Gesetzes); b) wenn der Besitzer von der Erfüllung polizeilicher Obliegenheiten entfernt oder suspendirt ist; c) wenn der vom Besitzer erwählte Stellvertreter vom Kreischef nicht bestätigt worden und wenn der Besitzer an Stelle des Nichtbestätigten keinen anderen Stellvertreter, welcher den erforderlichen Bedingungen entspricht, wählt, und d) wenn der Besitzer abwesend ist und durch keine andere Person, welche in gehöriger Ordnung als Stellvertreter bestätigt ist, ersetzt wird;
- 6) die Erfüllung der polizeilichen Obliegenheiten auf Pastorat und gemischten Gütern, welche zum Theil aus Krons-, zum Theil aus gutsherrschaftlichem Lande bestehen, steht den Gemeindeältesten zu;
- 7) die polizeilichen Obliegenheiten werden vom Besitzer nur während der Abwesenheit des Kreischefs oder dessen Gehilfen erfüllt;
- 8) für die Nichterfüllung gesetzlicher Requisitionen und Anordnungen der allgemeinen (Kreis- oder Stadt-) Polizei und überhaupt für geringfügige Versäumnisse kann der Besitzer des Hofeslandes oder dessen Stellvertreter von der Gouvernementsregierung einer Geldstrafe bis zu 25 Rbl. unterzogen werden;

- 9) Beschwerden über Handlungen des Eigenthümers des Hofeslandes oder seines Stellvertreters in Bezug auf die Erfüllung der ihnen übertragenen polizeilichen Obliegenheiten werden innerhalb zweier Wochen vom Tage der Publicirung der Anordnung oder, wenn dieselbe nicht publicirt worden, vom Tage der Executirung derselben beim Kreischef angebracht, welcher diese Beschwerden zur Beprüfung der Gouvernementsregierung übergiebt, indem er gleichzeitig die Verfügung, über welche Beschwerde geführt worden, falls er dieselbe für ungerechtfertigt erachtet, aufhebt;
- 10) die Gouvernementsregierung hat das Recht, den Grundeigenthümer oder dessen Stellvertreter von der Erfüllung polizeilicher Obliegenheiten zeitweilig zu entfernen; die definitive Entsetzung derselben von diesen Obliegenheiten kann erfolgen in Livland: auf Beschluss des Hofgerichts-Departements in Bauer-Rechtssachen; in Estland: auf Beschluss des Oberlandgerichts; in Kurland: auf Beschluss des Oberhofgerichts.

IV. Aufgehoben werden: 1) die Polizeiamter in Riga, Mitau und Dorpat; 2) die Kirchspielspolizeigerichte in Estland, mit Uebertragung der Obliegenheiten derselben auf die Kirchspielsgerichte, und 3) die allgemeinen Sessionen der in den Städten Reval und Libau bestehenden besonderen Stadtpolizeiverwaltungen, wobei die bestehenden Etats dieser Verwaltungen in Kraft bleiben und nur die Aemter der Beisitzer aus denselben ausgeschlossen werden.

V. Der Bauskische und der Hasenpothsche Kreis in Kurland werden in polizeilicher Beziehung vereinigt: ersterer mit dem Mitauschen, letzterer mit dem Grobinschen Kreise.

VI. Die Bestimmungen des liv-, est- und kurländischen Provinzialrechts in Bezug auf die Ordnungsgerichte, Hauptmannsgerichte und Hakenrichter, wie auch hinsichtlich der Organisation, der Rechte, der Obliegenheiten und des Geschäftsganges der verschiedenen polizeilichen Institutionen in den Städten und Flecken der baltischen Provinzen werden aufgehoben.

VII. In gleicher Weise wird die Wirkung der die Guts-  
polizei betreffenden Artikel 35—42 der am 19. Februar 1866  
Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-  
Gouvernements aufgehoben.

VIII. Die Entwürfe zum 1) temporairen Etat der Kreis-  
polizei in den baltischen Provinzen und 2) zu den Etats der  
Stadtpolizei-Verwaltungen in Riga, Mitau und Dorpat sind zur  
Allerhöchsten Bestätigung Sr. Majestät dem Kaiser zu unter-  
legen und, nachdem letztere erfolgt, vom 1. September 1888 ab  
in Kraft zu setzen.

IX. Die zum Unterhalt der Kreispolizei in den baltischen  
Provinzen erforderliche Ausgabe im Betrage von 345,046 Rbln.  
70 Kop. ist auf Rechnung der Reichsrente zu setzen, wobei  
diese Summe vom 1. Januar 1889 ab in die betreffenden Unter-  
abtheilungen des Ausgabebudgets des Ministeriums des Innern  
einzutragen ist.

X. Zur Deckung des entsprechenden Theiles der im Art. IX  
bezeichneten Ausgabe sind die gegenwärtig aus dem Reichsschatze  
angewiesenen Summen zu verwenden: 1) für den Unterhalt der  
kurländischen Hauptmannsgerichte 29,652 Rbl. 84 Kop.; 2) zur  
Anmiethung von Localen in Kurland 1380 Rbl. und in Livland  
1075 Rbl.

XI. Aus den Mitteln der Reichsrente sind einmalig zu  
bestimmen: 908 Rbl. 20 Kop. zur Anschaffung der Bewaffnung  
für die Urädniks, wobei diese Ausgabe auf Rechnung der allge-  
meinen, im gegenwärtigen Budget des Ministeriums des Innern  
zu erwartenden nachbleibenden Summen zu setzen ist.

XII. Die für den Unterhalt der Kreispolizei in den balti-  
schen Provinzen im laufenden Jahre 1888 erforderliche Ergänzung-  
ausgabe ist der Summe von 100,000 Rbln. zu entnehmen, welche  
für diesen Zweck zur bedingungsweisen Entnahme im bestehenden  
Budget des Ministeriums des Innern angewiesen ist.

XIII. Die unbeweglichen Güter in Kurland (Widmen), welche  
den Hauptmännern für ihren Unterhalt überlassen sind, werden  
in vollständiges Eigenthum der Krone verwandelt, und die aus  
denselben fließenden Einkünfte sind den freien Ressourcen der

Reichsrentei zuzuzählen, wobei diese Einkünfte in dem Einnahmebudget des Domainen-Ministeriums zu verzeichnen sind.

XIV. Die in den Entwürfen für die Etats der Rigaschen, Mitauschen und Dorpatschen Stadt-Polizeiverwaltung bezeichneten Ausgaben sind von den betreffenden Städten zu tragen.

XV. Die im Reiche geltenden Bestimmungen über die Quartiere und Fahrten der Polizeibeamten und Polizeiofficianten (Statut über den Dienst laut Bestimmung der Regierung und Statut über die Landesprästanden) sind auf die Polizei-Institutionen der baltischen Provinzen auszudehnen; die resp. Erhebung (packладка), Vertheilung und Verausgabung der Summen dieser Leistungen haben in der Ordnung stattzufinden, wie sie in den baltischen Provinzen hinsichtlich der Geld-Landesprästanden überhaupt besteht.

XVI. Die Quartieremolumente der Polizei-Urädniks sind, im Betrage von 50 Rbln. jährlich für jeden, aus den Summen zu zahlen, welche in den baltischen Provinzen für Landesprästanden eingehen.

XVII. Diejenigen Beamten, welche in den aufzuhebenden Polizei-Institutionen nach Bestimmung der Regierung gedient haben und welche bei der bevorstehenden Reorganisation keine neue Stelle erhalten, werden auf allgemeiner Grundlage ausser Etat gesetzt, wobei die Ausgabe für den ihnen nach der Ausseretatstellung zu zahlenden Gehalt aus den Quellen zu erfolgen hat, aus denen sie bisher ihren Dienstgehalt bezogen haben.

Se. Kaiserliche Majestät hat das oben dargelegte Gutachten des Reichsraths am 9. Juni 1888 zu bestätigen und dessen Ausführung zu befehlen geruht.

# Temporairer Etat der Kreis-Polizei in den baltischen Provinzen \*).

(Allerhöchst bestätigt am 9. Juni 1888.)

|                                                                                                           | Zahl der Beamten<br>und Verwaltungen. | Jahresgehalt: |                   |        |              | Klassen u. Kategorien.  |                                         |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------|-------------------|--------|--------------|-------------------------|-----------------------------------------|----------------------|
|                                                                                                           |                                       | Gehalt.       | Tisch-<br>gelder. | Einem. | In<br>Summa. | Nach der<br>Amtsklasse. | Nach der<br>Stückerei der<br>Uniform.   | Nach der<br>Pension. |
|                                                                                                           |                                       | R u b e l.    |                   |        |              |                         |                                         |                      |
| Kreischefs . . . . .                                                                                      | 21                                    | 1250          | 1250              | 2500   | 52500        | VI.                     |                                         | III.                 |
| Gehilfen { ältere . . . . .                                                                               | 21                                    | 750           | 750               | 1500   | 31500        | VII.                    | Die Uniform<br>der Polizei-<br>Beamten. | IV.                  |
|                                                                                                           | 47                                    | 600           | 600               | 1200   | 56400        | VIII.                   |                                         | V.                   |
| Secretaire . . . . .                                                                                      | 21                                    | 500           | 500               | 1000   | 21000        | X.                      | IX.                                     | VIII.                |
| Tischvorsteher . . . . .                                                                                  | 42                                    | 300           | 300               | 600    | 25200        | XII.                    | X.                                      | VIII.                |
| Registratoren . . . . .                                                                                   | 21                                    | 300           | 300               | 600    | 12600        | XII.                    | X.                                      | VIII.                |
| Schreiber und Kanzleiausgaben in jeder Polizeiver-<br>waltung . . . . .                                   | 21                                    | —             | —                 | 1200   | 25200        | —                       | —                                       | —                    |
| Anmuthung von Localen für die Polizeiverwaltungen                                                         | —                                     | —             | —                 | —      | 6080         | —                       | —                                       | —                    |
| Kanzleiausgaben der älteren Kreischefs-Gehilfen,<br>welche besondere Rayons im Kreise verwalten . . . . . | —                                     | —             | —                 | —      | 4000         | —                       | —                                       | —                    |
| Kanzleiausgaben der jüngeren Kreischefs-Gehilfen . . . . .                                                | 47                                    | —             | —                 | 600    | 28200        | —                       | —                                       | —                    |
| Stadtpolizei-Pristavs . . . . .                                                                           | 5                                     | 500           | 500               | 1000   | 5000         | IX.                     | Uniform der<br>Polizei.                 | VI.                  |
| Polizei-Aufseher . . . . .                                                                                | 8                                     | 360           | 360               | 720    | 5760         | X.                      |                                         | VII.                 |
| Kanzleiausgaben der Stadtpolizei-Pristavs . . . . .                                                       | 5                                     | —             | —                 | 400    | 2000         | —                       | —                                       | —                    |
| Kanzleiausgaben der Polizei-Aufseher . . . . .                                                            | 8                                     | —             | —                 | 200    | 1600         | —                       | —                                       | —                    |
| Polizei-Urädniks . . . . .                                                                                | 194                                   | —             | —                 | 350,55 | 68006,70     | —                       | —                                       | —                    |
| Summa                                                                                                     | —                                     | —             | —                 | —      | 345046,70    | —                       | —                                       | —                    |

\*) Anmerkungen siehe umstehend.

### A n m e r k u n g e n .

1) Kreis-Polizeiverwaltungen werden gebildet:

- a. in Kurland: die Mitau-Bauskesche (in Mitau), — die Illuxtsche, — Friedrichstädtsche, — Tuckumsche, — Talsensche, — Windausche, — Goldingensche und Grobin-Hasenpothsche (in Grobin);
- b. in Livland: die Rigasche, — Wolmarsche, — Wendensche, Walksche, — Dörptsche, — Werrosche, — Pernausche, Fellinsche und Oeselsche, und
- c. in Estland: die Revalsche, — Hapsalsche, — Wesenbergsche und Weissensteinsche;

2) jüngere Kreischefs-Gehilfen werden ernannt: für Kurland 14, Livland 20 und Estland 13. Die Vertheilung der bezeichneten Gehilfen in den Kreisen ist dem Minister des Innern anheimgestellt;

3) für jede Kreis-Polizeiverwaltung werden 2 Tischvorsteher angenommen;

4) Polizeipristavs werden für die Städte Windau, Goldingen, Pernau und Hapsal, sowie für den Flecken Griwa ernannt;

5) Polizei-Aufseher werden ernannt: für Bauske, Tuckum, Friedrichstadt, Jacobstadt, Fellin, Arensburg, Bolderaa und Baltischport;

6) für Kurland werden 56, für Livland 90 und für Estland 48 Polizei-Urädniks in Aussicht genommen. Die Vertheilung der Urädniks in den Kreisen wird dem Gouverneur anheimgestellt;

7) die Vertheilung der Summen für Kanzleiausgaben zwischen den älteren Gehilfen der Kreischefs, welche besondere Rayons im Kreise verwalten, wird dem Minister des Innern anheimgestellt.

# Etat der Dorpater Stadt-Polizeiverwaltung.

(Allerhöchst bestätigt am 9. Juni 1888.)

|                                         | Zahl der Beamten. | Jahresgehalt: |                   |                      |                  |        |              | Klassen u. Kategorien.  |                                       |                      |
|-----------------------------------------|-------------------|---------------|-------------------|----------------------|------------------|--------|--------------|-------------------------|---------------------------------------|----------------------|
|                                         |                   | Gage.         | Tisch-<br>gelder. | Quartier-<br>gelder. | Fahr-<br>gelder. | Einem. | In<br>Summa. | Nach der<br>Amtsklasse. | Nach der<br>Stückerei der<br>Uniform. | Nach der<br>Pension. |
|                                         |                   | R u b e l.    |                   |                      |                  |        |              |                         |                                       |                      |
| <b>Polizeiverwaltung.</b>               |                   |               |                   |                      |                  |        |              |                         |                                       |                      |
| Polizeimeister . . . . .                | 1                 | 1600          | 800               | 600                  | 600              | 3600   | 3600         | VII.                    | Uniform der<br>Polizei.               | V.                   |
| Secretair . . . . .                     | 1                 | 1000          | 500               | 250                  | —                | 1750   | 1750         | X.                      | IX.                                   | VII.                 |
| Tischvorsteher . . . . .                | 1                 | 600           | 350               | —                    | —                | 950    | 950          | XII.                    | X.                                    | VIII.                |
| Für Schreiber und Kanzleibedürfnisse .  | —                 | —             | —                 | —                    | —                | —      | 2000         | —                       | —                                     | —                    |
| <b>Aeussere Polizei.</b>                |                   |               |                   |                      |                  |        |              |                         |                                       |                      |
| Bezirks-Pristavs . . . . .              | 2                 | 1000          | 500               | —                    | —                | 1500   | 3000         | IX.                     | Uniform der<br>Polizei.               | VI.                  |
| Denselben für Kanzleiausgaben . . . . . | —                 | —             | —                 | —                    | —                | 200    | 400          | —                       | —                                     | —                    |
| Pristavsgehilfen . . . . .              | 3                 | 600           | 400               | —                    | —                | 1000   | 3000         | X.                      | Uniform der<br>Polizei.               | VII.                 |
| Revieraufseher . . . . .                | 4                 | 500           | —                 | —                    | —                | 500    | 2000         | XIV.                    | do.                                   | IX.                  |
| Schutzleute . . . . .                   | 22                | 260           | —                 | —                    | —                | 260    | 5720         | —                       | —                                     | —                    |
| Polizeidiener . . . . .                 | 10                | 200           | —                 | —                    | —                | 200    | 2000         | —                       | —                                     | —                    |
| Summa                                   | 44                | —             | —                 | —                    | —                | —      | 24420        | —                       | —                                     | —                    |

- Anmerkungen: 1) Das Local für die Polizeiverwaltung wird von der Stadt in natura geliefert.  
 2) Der nachbleibende Rest von der etatmässigen Summe wird zur Verstärkung der Mittel der Polizei, sowie zur Ertheilung von Belohnungen und Unterstützungen an Beamte derselben nach Ermessen des Gouverneurs verwandt, indessen sind die für den Unterhalt der Revieraufseher, der Schutzleute und Polizeidiener bestimmten Summen nur ihrer directen Bestimmung gemäss zu verwenden.

# Etat der Rigaschen Stadt-Polizeiverwaltung\*.)

(Allerhöchst bestätigt am 9. Juni 1888.)

|                                                                              | Zahl der Beamten. | Jahresgehalt: |               |                  |              |        |           | Klassen u. Kategorien. |                                  |                   |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------|---------------|------------------|--------------|--------|-----------|------------------------|----------------------------------|-------------------|
|                                                                              |                   | Gage.         | Tisch-gelder. | Quartier-gelder. | Fahr-gelder. | Kinem. | In Summa. | Nach der Amtsklasse.   | Nach der Stickerlei der Uniform. | Nach der Pension. |
|                                                                              |                   |               |               |                  |              |        |           |                        |                                  |                   |
| <b>Polizeiverwaltung.</b>                                                    |                   |               |               |                  |              |        |           |                        |                                  |                   |
| Polizeimeister . . . . .                                                     | 1                 | 1500          | 1500          | 1000             | 1000         | 5000   | 5000      | VI.                    | Uniform der Polizei.             | III.              |
| Gehilfe des Polizeimeisters . . . . .                                        | 1                 | 1250          | 1000          | 750              | 750          | 3750   | 3750      | VII.                   | do.                              | V.                |
| Secretair . . . . .                                                          | 1                 | 1000          | 1000          | —                | —            | 2000   | 2000      | VIII.                  | VIII.                            | VI.               |
| Gehilfe des Secretairs (zugleich Chef des Adress- und Passbüreaus) . . . . . | 1                 | 600           | 600           | —                | —            | 1200   | 1200      | IX.                    | IX.                              | VI.               |
| Tischvorsteher . . . . .                                                     | 5                 | 500           | 500           | —                | —            | 1000   | 5000      | X.                     | X.                               | VII.              |
| Tischvorsteher-Gehilfen . . . . .                                            | 5                 | 300           | 300           | —                | —            | 600    | 3000      | XII.                   | X.                               | VIII.             |
| Rentmeister (zugleich Buchhalter) . . . . .                                  | 1                 | 500           | 500           | —                | —            | 1000   | 1000      | X.                     | X.                               | VII.              |
| Archivar . . . . .                                                           | 1                 | 400           | 400           | —                | —            | 800    | 800       | X.                     | X.                               | VII.              |
| Journalist . . . . .                                                         | 1                 | 400           | 400           | —                | —            | 800    | 800       | X.                     | X.                               | VII.              |
| Zur Anmietung von Schreibern und für Kanzleibedürfnisse . . . . .            | —                 | —             | —             | —                | —            | —      | 8200      | —                      | —                                | —                 |
| Transport                                                                    | 17                | —             | —             | —                | —            | —      | 30750     | —                      | —                                | —                 |

|                                                                                                                      | Zahl der Beamten. | Jahresgehalt: |               |                  |              |        |           | Klassen u. Kategorien. |                                  |                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------|---------------|------------------|--------------|--------|-----------|------------------------|----------------------------------|-------------------|
|                                                                                                                      |                   | Gage.         | Tisch-gelder. | Quartier-gelder. | Fahr-gelder. | Kinem. | In Summa. | Nach der Amtsklasse.   | Nach der Stickerlei der Uniform. | Nach der Pension. |
|                                                                                                                      |                   |               |               |                  |              |        |           |                        |                                  |                   |
| <b>Aeusserer Polizei.</b>                                                                                            |                   |               |               |                  |              |        |           |                        |                                  |                   |
| Transport                                                                                                            | 17                | —             | —             | —                | —            | —      | 30750     | —                      | —                                | —                 |
| Stadttheils-Pristavs . . . . .                                                                                       | 11                | 1000          | 1000          | —                | —            | 2000   | 22000     | VIII.                  | Uniform der Polizei.             | VI.               |
| Für die Kanzleien derselben . . . . .                                                                                | —                 | —             | —             | —                | —            | 800    | 8800      | —                      | —                                | —                 |
| Quartiergelder derselben (zweien im Centrum der Stadt à 700 Rbl. und viieren in den Vorstädten à 500 Rbl.) . . . . . | —                 | —             | —             | —                | —            | —      | 3400      | IX.                    | —                                | VI.               |
| Pristavs-Gehilfen . . . . .                                                                                          | 11                | 500           | 500           | 250              | —            | 1250   | 13750     | VIII.                  | —                                | VI.               |
| Pristav der Detectiv-Abtheilung. . . . .                                                                             | 1                 | 1000          | 1000          | 500              | 400          | 2900   | 2900      | —                      | Uniform der Polizei.             | VI.               |
| Für dessen Kanzlei . . . . .                                                                                         | —                 | —             | —             | —                | —            | 500    | 500       | —                      | —                                | IX.               |
| Polizei-Aufseher . . . . .                                                                                           | 8                 | 600           | —             | —                | —            | 600    | 4800      | XIV.                   | —                                | VI.               |
| Chef der Polizei-Reserve . . . . .                                                                                   | 1                 | 500           | 500           | 250              | —            | 1250   | 1250      | IX.                    | —                                | VI.               |
| Aufseher der Polizeigeäude . . . . .                                                                                 | 3                 | 250           | 250           | —                | —            | 500    | 1500      | XII.                   | —                                | VIII.             |
| Revieraufseher . . . . .                                                                                             | 48                | 500           | —             | —                | —            | 500    | 24000     | XIV.                   | —                                | IX.               |
| Schutzmänner . . . . .                                                                                               | 282               | 240           | —             | —                | —            | 240    | 67680     | —                      | —                                | —                 |
| Reserve-Schutzmänner . . . . .                                                                                       | 18                | 180           | —             | —                | —            | 180    | 3240      | —                      | —                                | —                 |
| Polizeiboten . . . . .                                                                                               | 48                | 180           | —             | —                | —            | 180    | 8640      | —                      | —                                | —                 |
| Summa                                                                                                                | 448               | —             | —             | —                | —            | —      | 193210    | —                      | —                                | —                 |

\*) Anmerkungen siehe umstehend.

A n m e r k u n g e n.

1) Der etwa von den durch diesen Etat festgesetzten Summen verbleibende Rest wird zur Verstärkung der polizeilichen Mittel und ferner zur Auszahlung von Belohnungen und Unterstützungen an ausgezeichnete Polizeibeamte mit Genehmigung des Gouverneurs verwandt; jedoch sind die Summen, welche zum Unterhalt der Revieraufseher, Schutzmänner und Polizeiboten angewiesen sind, nur gemäss ihrer directen Bestimmung zu verausgaben;

2) im Gehalt der Revieraufseher und Schutzmänner ist der ganze Unterhalt dieser Beamten, welcher der Stadt obliegt, mit einbegriffen;

3) zur Hergabe von Localen für die Polizeiverwaltung und fünf Stadttheils-Verwaltungen, nebst Beheizung und Beleuchtung, bleibt die Stadt auf bisheriger Grundlage verpflichtet.



„Mit Uebereinstimmung des Justizministers bestätige ich.“

Unterschrieben: Minister des Innern Graf D. Tolstoi.

Den 28. Juli 1887.

## **Instruction für die Polizei-Urädniks.**

### **1. Die allgemeinen Pflichten der Urädniks.**

§ 1. Die Polizei-Urädniks erfüllen ihre Pflichten auf Grund und innerhalb der Grenzen dieser Instruction. Sie werden von den Kreischefs in die Bezirke vertheilt.

§ 2. Die Urädniks sind unmittelbar den Gehülfen der Kreischefs untergeordnet, erhalten von ihnen Befehle und haben ihrerseits über alle amtlichen Handlungen denselben Bericht zu erstatten.

§ 3. Die Urädniks müssen sich innerhalb ihrer Bezirke aufhalten und dürfen sich ohne Genehmigung der Gehülfen der Kreischefs nicht aus denselben entfernen, mit Ausnahme der Fälle, welche unten in den §§ 37 und 46 erwähnt sind.

§ 4. Zum Zweck erfolgreicher Ausübung ihrer Obliegenheiten müssen die Urädniks die Oertlichkeit innerhalb ihrer Bezirke, die Lage der Dörfer und Ansiedelungen, der einzelnen Häuser und Gesinde genau erforschen, sich bekannt machen mit den Oertlichkeiten, wo Verbrecher sich verbergen können und wo das auf verbrecherische Weise erworbene Gut verborgen oder veräussert werden könnte, darunter auch gestohlene Pferde und gestohlenes Vieh.

§ 5. Bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten müssen die Urädniks in ihrer formgemässen Kleidung und mit Waffen versehen sein.

§ 6. Die Urädniks besitzen das Recht, von ihrer Waffe Gebrauch zu machen, ausschliesslich nur in den weiter unten angeführten Fällen und nur bei der dringendsten Veranlassung, wenn durchaus keine Möglichkeit vorhanden ist anders zu handeln:

a. bei Abwehr jedes bewaffneten Ueberfalls;

- b. bei Abwehr eines Ueberfalls, wenngleich auch von unbewaffneten Leuten, aber unternommen zum Zweck der Befreiung der von ihnen begleiteten Arrestanten, oder Abnahme des ihnen von Amtswegen anvertrauten Eigenthums, Geldes oder Papiere, von mehreren oder auch nur einer einzigen Person, aber unter solchen Umständen und Bedingungen, dass kein anderes Vertheidigungsmittel übrig bleibt;
- c. bei Vertheidigung anderer Personen gegen einen Ueberfall, welcher deren Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bedroht oder die Ehre und Keuschheit der Frauen gefährdet;
- d. bei Gefangennahme eines Verbrechers, wenn derselbe durch obenerwähnte Gewaltthätigkeiten dieselbe zu verhindern suchen sollte (§§ a und b), und
- e. bei Verfolgung eines aus dem Gefängnisse oder seiner Wache entsprungenen Arrestanten, wenn derselbe entweder nicht mehr einzuholen ist oder sich in obenerwähnter Weise der Gefangennahme widersetzt.

Ueber jeden Fall bezüglich der Anwendung von Waffen haben die Urädniks den Gehilfen der Kreischefs Bericht zu erstatten.

§ 7. Die in dieser Instruction erwähnten polizeilichen Obliegenheiten sind die Urädniks verpflichtet, auch ohne in diesen Angelegenheiten noch besondere Befehle seitens ihrer Vorgesetzten abzuwarten, zu erfüllen.

§ 8. Bei Gelegenheit besonders wichtiger Begebenheiten und bei der Unmöglichkeit persönlicher Berichterstattung haben die Urädniks schriftliche Berichte zu erstatten; in allen übrigen Fällen haben sie mündlichen Bericht abzustatten gemäss der von den Gehülfen der Kreischefs festzusetzenden Ordnung.

§ 9. Aufträge, Erläuterungen und Anweisungen in Bezug auf Nachforschungen und Untersuchungen erhalten die Urädniks von den Procureuren und deren Gehülfen, den Untersuchungsrichtern und den Officieren des Gensdarmarie-Korps, je nach der Hingehörigkeit. Indem die Urädniks verpflichtet sind, diese Aufträge ebenso zu erfüllen wie die Befehle ihrer Vorgesetzten, statten sie über Alles, was sie ausgeführt haben, derjenigen

Person Bericht ab, welche ihnen den Auftrag gegeben hat, gleichzeitig aber auch den Gehülfen des Kreischefs.

§ 10. Jeder Urädnik muss ein Notizbuch besitzen, in welches er in kurzen Worten den Inhalt eines jeden ihm gegebenen Auftrages notirt und sodann vermerkt, was er auf Grund dieses Auftrages ausgeführt hat und zu welcher Zeit.

§ 11. Sämmtlichen Beamten anderer Ressorts, darunter den Beamten der Acciseverwaltung, des Forst- und Bergwesens und den Repräsentanten und Bevollmächtigten der Landes- und Gemeinde-Institutionen, sind die Urädniks verpflichtet, ihre Mitwirkung in allen den Fällen zu erweisen, wo diese Personen mit Forderungen um diese Beihülfe sich an sie wenden sollten.

§ 12. Die Gemeindeältesten und deren Gehülfen sind den Urädniks nicht untergeordnet; indessen hat der Urädnik das Recht, an dieselben Requisitionen zu richten, welche sich auf diese Instruction und die speciellen Vorschriften der zuständigen Obrigkeit stützen.

§ 13. Obgleich die Urädniks berechtigt sind, die Gemeindeältesten zur Mitwirkung aufzufordern, haben sie doch keineswegs das Recht, an den allgemeinen und wirthschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden theilzunehmen und dürfen sich nicht in die Thätigkeit der Gemeindegerichte mischen.

§ 14. Indem der Urädnik sich an die örtlichen Einwohner mit Forderungen bezüglich der Erfüllung der Gesetze und der obrigkeitlichen Vorschriften wendet, muss er ruhig und bescheiden auftreten, aber fest und beharrlich auf seiner Forderung bestehen; sollte ihm aber bei Ausübung seiner Amtsobliegenheiten eine Beleidigung zugefügt werden, so hat er darüber dem Gehülfen des Kreischefs zum Zweck gesetzlicher Verfolgung des Schuldigen Bericht zu erstatten, darf sich aber keiner persönlichen Rechtshülfe dem Schuldigen gegenüber bedienen.

§ 15. Der Gehülfe des Kreischefs muss jedem Urädnik ein Exemplar der Instruction und Notizbücher (§ 10) in erforderlicher Anzahl verabfolgen. Die Urädniks sind verpflichtet, alle ihre Obliegenheiten auf Grund der Instruction genau zu kennen.

(Beilage I über die Verantwortlichkeit der Urädniks.)

§ 16. Der Urädnik hat seine Kleider, sein Pferd, das Geschirr und die Waffen in gehöriger Ordnung zu halten. Bei Entlassung aus dem Dienst oder im Fall des Todes werden die von der Krone ihm verabfolgten Waffen dem Gehülfen des Kreischefs abgeliefert, zum Zweck der Uebergabe derselben an den neuangestellten Urädnik.

## **2. Die Pflichten der Polizei-Urädniks hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Person und des Eigenthums, der Ordnung, Ruhe und Stille.**

§ 17. Die Polizei-Urädniks sind verpflichtet, die Dorfschaften, Ansiedelungen, Landungsplätze, Fabrikorte und gewerblichen Anstalten ihres Bezirks zu umreiten, möglichst oft öde Gegenden und Orte, die im Rufe stehen, verdächtigen Leuten Zuflucht zu gewähren, zu besichtigen. Bei Auktionen, beim Abhalten von Märkten und Jahrmärkten, bei Kirchweihen und andern festlichen Gelegenheiten müssen die Urädniks behufs Ueberwachung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe persönlich zugegen sein, wenn sie nicht durch besonders wichtige Angelegenheiten davon abgehalten werden.

§ 18. Die Urädniks haben Maassregeln zu ergreifen, damit in der Nähe von Kirchen besonders während des Gottesdienstes, desgleichen bei Kirchenprocessionen, öffentlichen Gebeten, Wasserweihen und andern kirchlichen Handlungen kein Lärm und Unfug getrieben werde, desgleichen keine Volksbelustigungen, Musik, Tanz, Gesang u. s. w. vorkommen. Daher denn zu beobachten ist, dass in den Dörfern an Sonn- und Tabellentagen und sonstigen Festtagen vor Beendigung des Gottesdienstes in den Kirchen oder auch ausserhalb derselben alle Anstalten, in denen der Detailverkauf von geistigen Getränken betrieben wird, geschlossen bleiben und in denselben kein Handel betrieben werde.

§ 19. Die Urädniks sind verpflichtet, innerhalb ihrer Bezirke die Ruhe und Ordnung unter den Einwohnern aufrecht zu erhalten. Zur Erreichung dessen ist es unentbehrlich:

- 1) Streit, Prügeleien und Faustkämpfe zu verbieten und zu verhindern;
- 2) keinen lärmenden Volksauflauf zu gestatten, im Nothfall aber die Mithilfe der Gemeindeautoritäten und der örtlichen Einwohner zu requiriren;
- 3) wenn trotz Anstrengungen der Urädniks und der Gemeindeobrigkeit den Unordnungen nicht Einhalt gethan werden kann, so muss der Gehilfe des Kreischefs sofort durch einen Expressen davon benachrichtigt werden;
- 4) wenn der Urädnik gerüchtweise erfahren sollte, dass irgend welche Unordnungen geplant werden, so ist er verpflichtet, solches dem Gehilfen des Kreischefs rechtzeitig zu melden, gleichzeitig aber auch Maassregeln zu ergreifen, um mit Hilfe der Gemeindeobrigkeit der Unordnung vorzubeugen;
- 5) alle unanständigen Handlungen auf Strassen und öffentlichen Plätzen, welche Andern Anstoss geben könnten, zu verbieten und zu beseitigen (z. B. öffentliche Unsittlichkeit, Trunkenheit, unanständiges Schimpfen u. dgl.);
- 6) auf den Strassen keine Hazardspiele mit Karten, Würfeln, Riemchen, Schrift und Adler u. dgl. zuzulassen.

§ 20. Die Urädniks haben Aufsicht zu führen über die Tracteure, Wirthshäuser, Branntweinbuden und sonstigen Anstalten, in denen geistige Getränke verkauft werden.

Anmerkung. Der Detailhandel mit geistigen Getränken wird betrieben:

- 1) Schenkweise an Ort und Stelle oder zum Gebrauch ausserhalb des Locals: a) in Tracteuranstalten, in Wirthshäusern oder Krügen; b) in Bierbuden; c) auf temporären Ausstellungen; d) in Kellern für den speciellen Handel mit russischen Traubenweinen, und e) in den Stationsgebäuden und den Buffets der Eisenbahnstationen;
- 2) nur zum Gebrauch ausserhalb des Locals: a) in den Branntwein-Niederlagen; b) in den Branntweinbuden, wo der Branntwein nur eimerweis verkauft wird; c) in Weinkellern, und d) in Kellern für den Handel speciell mit russischen Traubenweinen.

Zu diesem Zweck haben sie darauf zu achten:

- 1) dass in den erwähnten Anstalten kein Tumult, Streit, keine Prügeleien, keinerlei Unfug oder andere, die Ruhe und Ordnung störende Excesse begangen werden;
- 2) dass keinerlei Karten-, Würfel- oder Damenspiele dort vorkommen, auch keine sittenlosen Weiber daselbst Zugang haben;
- 3) dass der Handel mit geistigen Getränken nur von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends vor sich gehe, ausser dieser Zeit aber die Anstalt geschlossen sei;
- 4) dass während der Gemeindeversammlungen die Tracteurs, Bier- und Branntweinbuden, Weinhandlungen und temporären Ausstellungen geschlossen seien;
- 5) dass in denjenigen Anstalten, welche für den Handel mit geistigen Getränken ohne Schankberechtigung eröffnet sind, also in den Branntwein-Niederlagen, in den Buden, wo der Branntwein nur eimerweis verkauft werden darf, in den Weinkellern und den Kellern für den Handel mit russischen Traubenweinen, kein schankweiser Handel vor sich gehe.

§ 21. Die Urädniks beaufsichtigen und revidiren an Ort und Stelle in den Dörfern die behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit festgesetzten Nacht- und Streifwachen und verlangen, falls sie Nachlässigkeiten bemerken, von der Gemeindeobrigkeit Maassnahmen zur Beseitigung der von ihnen bemerkten Unordnungen.

§ 22. Wenn in Fabrik- oder Gewerbeanstalten oder andern derartigen Orten Unruhen entstehen, so müssen die Urädniks solches sofort den Gehilfen der Kreischefs melden, gleichzeitig aber auch ihrerseits Maassregeln zur Ermittlung der Schuldigen oder Anstifter der Unruhen ergreifen.

§ 23. Die Urädniks haben darauf zu sehen, dass in ihren Bezirken Bücher, Blätter, Bilder und Zeichnungen weder verkauft noch verbreitet werden, wenn dieselben 1) von der Censur nicht genehmigt sind, und 2) sobald dieselben Manuscripte oder mit der Hand ausgeführt worden sind. Zu diesem Zweck müssen die Urädniks besonders auf den Handel mit Büchern, Zeitungen und Bildern seitens der Hausirer oder in temporären Bücherläden achten und vor Allem sich überzeugen, ob der Verkäufer

die erforderliche Genehmigung dazu seitens der Gouvernements- oder Kreisobrigkeit besitzt.

§ 24. Bei irgend welchen allgemeinen Unglücksfällen, wie Feuersbrünsten in Dörfern, auf den Gütern, Fabriken und industriellen Anstalten, in Wäldern und Feldern, desgleichen bei Ueberschwemmungen und Schiffbrüchen, müssen die Urädniks, indem sie durch Expresse den Gehülfen der Kreischefs darüber berichten, sofort erforderliche Maassregeln ergreifen behufs Unterdrückung der Calamität und Rettung der Betroffenen und ihres Eigenthums.

§ 25. Falls die Urädniks bemerken, dass die durch das Gesetz oder durch die obligatorischen Anordnungen der Gouverneure vorgeschriebenen Vorsichtsmaassregeln gegen Feuersgefahr nicht beobachtet werden, so sind sie verpflichtet, ohne persönlich irgend welche Anordnungen zu treffen, solches sogleich zur Kenntniss der Gemeindeobrigkeit zu bringen, in besonders wichtigen Fällen aber den Gehülfen der Kreischefs darüber zu berichten.

§ 26. Zur Wahrung der persönlichen Sicherheit der Orts- einwohner haben die Urädniks Folgendes zu beobachten:

- 1) dass in Häusern, auf Höfen, Strassen, öffentlichen Plätzen und überhaupt an Orten, wo sich Menschen aufzuhalten pflegen, nicht geschossen werde;
- 2) dass Niemand es sich erlaube, Feuer an feuergefährlichen Orten anzuzünden;
- 3) dass Hausthiere, welche Menschen anfallen, desgleichen reissende Thiere von ihren Besitzern stets angebunden oder eingesperrt gehalten werden;
- 4) dass längs den Strassen und Plätzen nicht unvorsichtig oder unmässig schnell gefahren werde;
- 5) dass Brunnen, tiefe Gruben und Abhänge an den Dorf- und Landstrassen versehen seien — erstere mit Brunnenkasten, letztere mit Geländer oder Flechtwerk, und
- 6) dass Menschen über Flüsse, Seen, Teiche nicht in schadhaf- ten Böten oder Prähmen übergesetzt werden.

§ 27. Die Urädniks haben darauf zu achten, dass die Wege nicht durchgraben werden, die Winterwege aber durch Ebenen, Steppen, grosse Seen und Flüsse mit Stangen und Aesten abgesteckt seien.

§ 28. Ueber alle die in den §§ 17—27 erwähnten Vergehen brauchen die Urädniks keine Acte und Protokolle aufzunehmen, sie ergreifen aber Maassregeln zur Verhinderung der Vergehen und statten den Gehülfen der Kreischefs über die schuldigen Personen unverzüglich Bericht ab und melden ihnen auch alles das, wodurch die Schuld der Betreffenden bewiesen werden kann.

Anmerkung. Protokolle müssen nur in folgenden Fällen aufgenommen werden: 1) wenn das wahrgenommene Vergehen auf keinerlei andere Weise beglaubigt werden kann; 2) wenn dem Urädnik bekannt ist, dass der Gehülfe des Kreischefs abdelegirt ist oder sich überhaupt in einer entfernten Gegend befindet, das Vergehen aber sofortiger Beglaubigung bedarf, und 3) wenn der Schuldige eine Protokollaufnahme in Gegenwart von Zeugen verlangen sollte.

§ 29. Ueber geringfügige Vergehen der Bauern, für welche dieselben auf Grund der Urtheile der Gemeindegerichte zur Verantwortung gezogen werden, theilen die Urädniks das Nöthige den Gemeindeältesten behufs entsprechender Anordnung mit.

### **3. Die Pflichten der Polizei-Urädniks hinsichtlich der Vorbeugung und Verhinderung von Verbrechen.**

§ 30. Die Urädniks müssen diejenigen Leute, welche sich mit Ausübung verbrecherischer Handlungen beschäftigen und unter polizeilicher Aufsicht stehen, im Geheimen beobachten.

§ 31. Die Urädniks sammeln Auskünfte über sämtliche Personen, welche in den Dörfern anreisen, haben das Recht, sich von ihren Personalien zu überzeugen und ihre Documente zur Durchsicht abzufordern, wenn die Neuangekommenen nicht zu den Ortsbewohnern gehören. Wenn eine solche Person sich einige Tage im Dorfe aufhält und keine Documente über ihren

Stand vorzeigen oder ihre Persönlichkeit nicht beglaubigen kann, auch nicht durch Zeugnisse zuverlässiger Ortsbewohner, so müssen die Urädniks eine solche Persönlichkeit zum Gehülfen des Kreischefs senden, welcher sodann seine Verfügung trifft.

§ 32. Die Urädniks haben unter Anwendung der im vorhergehenden Artikel angeführten Maassregeln darauf zu achten, dass in ihren Bezirken sich keine Flüchtlinge, Passlose und Deserteure aufhalten.

§ 33. Bei Verfolgung von Flüchtlingen, Deserteuren und Passlosen sind die Urädniks nicht an die Grenzen ihres eigenen Bezirks gebunden. Die Eingefangenen werden unter Wache zur Verfügung des Gehülfen des Kreischefs gestellt, dem auch zu melden ist, wer etwa den Flüchtlingen Zuflucht geboten oder sie verborgen hat.

§ 34. Die Urädniks haben darauf zu achten, dass innerhalb ihrer Bezirke in den Flecken, Dörfern, auf den Jahrmärkten, Bazars und Landstrassen sich keine Bettler herumtreiben, wobei Diejenigen, welche nicht zu den Ortsbewohnern gehören und deren Identität nicht festgestellt werden kann, von ihnen zur Verfügung des Gehülfen des Kreischefs gestellt werden; hinsichtlich der übrigen wird bei erster Gelegenheit Bericht erstattet und ein gerichtliches Verfahren gegen sie eingeleitet.

§ 35. Die Urädniks überwachen besonders aufmerksam die Tracteure, Wirthshäuser und anderen Anstalten, in denen Handel mit geistigen Getränken betrieben wird und in denen gerüchtmässig die Veräusserung des auf verbrecherische Weise erworbenen Eigenthums zu geschehen pflegt. Ebenso verfolgen sie den Absatz derartigen Eigenthums auf Auctionen, Märkten und Jahrmärkten, und treffen alle Vorkehrungen, um diejenigen Personen zu entdecken, die sich gewerbsmässig mit dem Ankauf des gestohlenen Gutes beschäftigen.

§ 36. Wenn in ihrem Bezirke Diebs- und Räuberbanden auftauchen, so berichten die Urädniks sogleich darüber dem Gehülfen des Kreischefs, suchen aber gleichzeitig den Zufluchtsort der Banden zu erforschen und geben sich Mühe, mit Hülfe der

Ortseinwohner und — nöthigenfalls auch — der Forstwächter die zur Bande gehörigen Leute handfest zu machen.

§ 37. Wenn die Urädniks in Erfahrung bringen, dass Jemandem Drohungen zugekommen sind oder dass einem Dorfe, Hause oder einer Person seitens böswilliger Menschen Gefahr bevorstehe, oder dass ein Verbrechen geplant wird, so sind sie verpflichtet, die betreffende Person von der bevorstehenden Gefahr zu benachrichtigen und alle Maassregeln zu ergreifen, damit das geplante Verbrechen nicht zur Ausführung gelange, die Schuldigen aber ergriffen werden.

§ 38. Behufs Mitwirkung bei der Entdeckung eines Todtschlags oder Beibringung von Wunden, oder Zufügung anderer Verletzungen, welche die Gesundheit beeinträchtigen und durch die der Tod der betreffenden Person verursacht wurde, haben die Urädniks darauf zu achten, dass die plötzlich Verschiedenen, desgleichen Selbstmörder und alle, auf den Landstrassen und Feldern, in den Wäldern und Flüssen aufgefundenen Leichname nicht ohne Genehmigung des Gehülfen des Kreischefs oder des Untersuchungsrichters begraben werden. Gleichzeitig müssen die Urädniks sich bemühen, in Erfahrung zu bringen, wer der Verstorbene gewesen ist, unter welchen Umständen er verschied, und ob nicht Ursachen zur Annahme vorhanden sind, dass er erschlagen oder vergiftet, oder dass ihm vor seinem Tode Schläge und Misshandlungen zugefügt worden sind, oder in anderer Weise ihm Gewalt angethan worden ist.

§ 39. Bei einer Feuersbrunst sind die Urädniks verpflichtet, in Erfahrung zu bringen, wodurch und wie das Feuer ausbrach, wo es entstand, und ob nicht gegen Jemanden Verdacht wegen böswilliger oder unvorsichtiger Brandstiftung vorliegt.

§ 40. Nachdem die Urädniks über die Verübung irgend eines Verbrechens Kenntniss erlangt haben, berichten sie darüber dem Gehülfen des Kreischefs und suchen sodann zu erforschen, wie das Verbrechen begangen wurde, worin es namentlich bestand, suchen möglichst genau Tag und Stunde der Verübung desselben festzustellen und zu bestimmen, wer durch dasselbe geschädigt wurde und auf wen der Verdacht fällt; sodann treffen

sie Maassregeln zur Festnahme der in Verdacht stehenden Person und zur Erhaltung der Spuren des begangenen Verbrechens. Alle diese Auskünfte werden durch mündliches Befragen gesammelt, ohne Aufnahme von Acten und Protokollen, und dem Gehülfen des Kreischefs zugestellt (Beilage IV).

§ 41. Wenn ein in der Beilage II erwähntes Verbrechen verübt worden ist, so haben die Urädniks, jeder in Hinsicht seines Bezirks, unverzüglich und nicht später als binnen vierundzwanzig Stunden nach davon erhaltener Kunde dem Untersuchungsrichter, dem Gehülfen des Procureurs und dem Gehülfen des Kreischefs Anzeige zu machen.

§ 42. Indem die Urädniks Erhebungen über begangene Verbrechen anstellen oder die Verbrecher auf frischer Spur verfolgen, sind sie nicht an die Grenzen ihres Bezirks gebunden, sondern haben die Verfolgung auch in fremden Bezirken fortzusetzen, und zwar so lange, bis die Möglichkeit vorhanden ist, die Verfolgung den örtlichen Polizeibehörden zu übergeben. Wenn der Urädnik eine solche Verfolgung unternimmt, ist er verpflichtet, durch einen Expressen dem Gehülfen des Kreischefs davon Anzeige zu machen.

§ 43. Mit Beginn der Untersuchung seitens des Gehülfen des Kreischefs, desgleichen mit Ankunft des Letzteren am Orte der That, haben die Nachforschungen der Urädniks keineswegs aufzuhören, vielmehr werden dieselben unter Anleitung der Procureure und ihrer Gehülfen oder des Untersuchungsrichters so lange fortgesetzt, bis die des Verbrechens Angeschuldigten oder das entwandte Eigenthum entdeckt worden, oder bis der Urädnik die Anzeige erhält, dass weitere Untersuchungen unnöthig seien.

§ 44. Vor Ankunft des Untersuchungsrichters oder des Gehülfen des Kreischefs am Orte der That können die Urädniks nur in den nachfolgend erwähnten Fällen die der Verübung des Verbrechens verdächtigen Personen verhaften:

- 1) wenn der Verbrecher bei Verübung des Verbrechens oder gleich darauf ergriffen wurde;
- 2) wenn der durch das Verbrechen Geschädigte oder Augenzeugen direct auf die Person des Verbrechers hinweisen;

- 3) wenn an dem Verdächtigen oder in seiner Wohnung augenscheinliche Folgen des Verbrechens gefunden werden (z. B. Blutflecken, Spuren eines vorhergegangenen Kampfes am Körper und an den Kleidern, ein Theil des entwendeten Eigenthums u. dgl.);
- 4) wenn Gegenstände, die als Beweise des verübten Verbrechens dienen (z. B. eine am Ort der That vergessene Axt, eine daselbst gefundene Mütze, ein mit Blut beflecktes Messer u. dgl.), dem Verdächtigen entweder angehörten oder bei ihm aufgefunden wurden;
- 5) wenn der Verdächtige einen Fluchtversuch gemacht hat, aber während oder nach der Flucht ergriffen worden ist;
- 6) wenn der Verdächtige keinen bestimmten Wohnort besitzt oder nicht ansässig ist.

Ueber eine jede Verhaftung wird ein Protokoll aufgenommen (Art. 42—45, Ges. über das Gerichtsverfahren in Sach. betreff. Verbrechen u. Vergehen, Bd. XV, Thl. 2, Ausg. v. J. 1876).

§ 45. Bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters oder des Gehülfen des Kreischefs haben die Urädniks das Recht, Haussuchungen und Beschlagnahmen in den Wohnhäusern oder andern Localitäten der Einwohner vorzunehmen, doch nur in dem Falle, wenn auf Grund der an sie gelangten Nachrichten ein wohl begründeter Verdacht vorliegt, dass an diesen Orten der Ange-schuldigte, das gestohlene Eigenthum oder diejenigen Werkzeuge, mit Hülfe welcher er das Verbrechen vollzogen hat, verborgen sind, und wenn ausserdem Grund vorhanden ist anzunehmen, dass das Alles bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters verborgen werden könnte. Die Haussuchungen und Beschlagnahmen vollziehen die Urädniks in Gegenwart zweier Ortszeugen und des Besitzers des Hauses oder des Locals, wo solches vorgenommen wird; wenn aber Letzterer nicht zu Hause ist, in Gegenwart seiner Frau — falls er verheirathet ist — oder irgend einer älteren Person von den Hausgenossen. Ueber die vollzogene Haussuchung haben die Urädniks auf Grund des Art. 38 des Gesetzes über das Gerichtsverfahren Thl. II, Bd. XV d. Ges., ein Protokoll aufzunehmen (s. Beilage IV), welches vom Urädnik,

den Ortszeugen und dem Hauswirth oder derjenigen Person, welche den Hauswirth bei der Haussuchung vertrat, unterschrieben werden muss. Wenn aber die Ortszeugen oder einer von ihnen, desgleichen wenn der Hauswirth oder die ihn vertretende Person des Schreibens unkundig sind, oder auch wenn Letztere sich weigern sollte, das Protokoll zu unterschreiben, so wird solches auf dem Protokoll vom Urädnik vermerkt.

§ 46. Wenn der durch das verübte Verbrechen Geschädigte oder einer der Zeugen schwer erkrankt ist und man annehmen kann, dass er noch vor Ankunft des Untersuchungsrichters oder Gehülfen des Kreischefs stirbt, so müssen die Urädniks Protokolle aufnehmen, in welchen Jahr und Datum der Aufnahme des Protokolls und die Angelegenheit, behufs welcher dasselbe aufgenommen wird, anzugeben sind; sodann wird mit Hinweis auf die schwere Krankheit des zu Befragenden alles das niedergeschrieben, was der Befragte aussagt. Das Protokoll wird vom Urädnik und dem Befragten unterschrieben; wenn Letzterer aber des Schreibens unkundig ist oder sein Krankheitszustand das Schreiben nicht zulässt, so wird solches vom Urädnik am Ende des Protokolls vermerkt.

§ 47. Alle Protokolle (§§ 49, 50, 51) werden von den Urädniks dem Gehülfen des Kreischefs zugestellt.

§ 48. Wenn im Bezirke Anzeichen eines solchen Verbrechens, welches in der besonderen, hier beigefügten Beilage III erwähnt wird, entdeckt werden, so berichten die Urädniks darüber unverzüglich dem Gehülfen des Kreischefs, dem örtlichen Gehülfen des Procureurs und dem Gensdarmerie-Officier, wenn Letzterer aber nicht anzutreffen ist, dem Chef der Gouvernements-Gensdarmerie-Verwaltung.

§ 49. Die Urädniks stellen in diesen Sachen Untersuchungen und Nachforschungen nur in dem Falle an, wenn sie dazu besondere Befehle seitens des Gehülfen des Kreischefs, des Gehülfen des Procureurs oder des Gensdarmerie-Officiers erhalten, ausgenommen solche Fälle, wo der Angeklagte verhaftet wird, oder wo Haussuchungen und Beschlagnahmen, wie sie in den

§§ 49 und 50 dieser Instruction bestimmt werden, vorgenommen werden müssen.

§ 50. Im Falle der Ergreifung der der Verübung eines Verbrechens Verdächtigen und ihrer Arretirung (§ 49), desgleichen im Falle der Arretirung von in den §§ 35 und 36 dieser Instruction erwähnten Personen, achten die Urädniks darauf, dass diese Arrestanten unter hinreichender Schutzwache abgefertigt werden.

§ 51. Die Urädniks haben auch darauf zu achten, dass die Wachen bei den Arrestlocalen in den Gemeindeverwaltungen, ebenso bei den Inhaftirten in den Dörfern ordentlich versehen werden; wenn sie aber Ordnungswidrigkeiten bemerken sollten, so fordern sie von der Gemeindeobrigkeit Ergreifung entsprechender Maassnahmen zur Beseitigung der wahrgenommenen Mängel.

#### **4. Besondere Pflichten der Polizei-Urädniks.**

##### **a. In Bezug auf die Forststatuten.**

§ 52. Wenn die Urädniks beim Bereiten ihrer Bezirke in Krons- oder Privatwaldungen Holzfrevel wahrnehmen, so ergreifen sie Maassregeln zur Einstellung desselben und zur Verhaftung der Schuldigen, indem sie gleichzeitig den Waldhüter über diesen Frevel benachrichtigen; im Falle der Benachrichtigung aber über einen bevorstehenden Holzdiebstahl theilen die Urädniks solches dem Waldhüter mit.

##### **b. In Bezug auf die Getränkeverordnung, die Bauregeln, die Verletzung der Handels- und Sanitätsregeln.**

§ 53. Wenn der Urädnik entweder persönlich oder durch die ihm gemachte Anzeige entdecken sollte, dass in seinem Bezirke die Regeln für den Handel mit geistigen Getränken, die Bauregeln, die Sanitätsregeln und die Regeln für den Handel im Allgemeinen übertreten werden, so hat er, ohne selbst irgend welche Maassregeln zu ergreifen, dem Gehülfen des Kreischefs über die entdeckten Ueberschreitungen genannter Regeln zu berichten.

e. In Bezug auf die Zollverordnungen.

§ 54. In Gegenden, welche an der Grenze anderer Staaten liegen, haben die Urädniks in Sachen des Zollressorts Personen, welche Waaren einschmuggeln, zu verfolgen und aufzuhalten, und zwar auf genauer Grundlage folgender Regeln:

- 1) Wenn die Urädniks über geheime Einfuhr von Waaren oder eine Niederlage der Contrebande Nachricht erhalten, so sind sie verpflichtet, über alle derartigen Anzeigen unverzüglich den nächstgelegenen Cordonposten der Grenzwache zu benachrichtigen, ohne persönlich die Contrebande aufzuhalten.
- 2) Bei zufälliger Entdeckung geschmuggelter Waaren oder Begegnung mit Contrebandisten sind die Urädniks verpflichtet, falls sie keine Möglichkeit haben, darüber der Grenzwache Mittheilung zu machen, die Contrebandisten zu verfolgen und aufzuhalten und die geschmuggelten Waaren zu beschlagnahmen, wenn sie davon nicht durch ihre directen Dienstpflichten abgehalten werden. Bei Verfolgungen dieser Art müssen die Urädniks durch Schüsse oder andere Mittel die Grenzwache womöglich zu Hülfe rufen.
- 3) Alles, was die Urädniks in einer Entfernung von 7 Werst von der Grenze auffangen, darunter auch Spiritus, dergleichen die Leute, welche die Waaren geführt oder getragen haben, müssen sie dem nächsten Posten der Grenzwache mit der Forderung zustellen, Alles sofort in's Zollamt abzufertigen, wohin sich auch die Urädniks, welche den Fang gemacht haben, zu begeben haben, wenn nicht andere Amtspflichten sie davon abhalten.

d. In Bezug auf die Einberufung der Ersatzmannschaften.

§ 55. Die Urädniks sind verpflichtet, zu jeder Zeit genaue Kenntniss über die Anzahl und den Aufenthaltsort der Ersatzmannschaften der Armee, welche in ihren Bezirken vorhanden sind, zu haben; zu diesem Zweck haben sie beständig auf die neuhinzugekommenen und aus ihren Bezirken durch den Tod

oder nach Ablauf ihres Diensttermins ausgeschiedenen Leute Acht zu geben.

§ 56. Wenn seitens der örtlichen Polizeibehörde besondere Anordnungen über die Einberufung der Ersatzmannschaften zum activen Dienst erfolgen, so sind die Urädniks verpflichtet, durch die Gemeindeältesten unverzüglich die in ihren Bezirken sich aufhaltenden entlassenen Untermilitärs davon zu benachrichtigen:

- a. dass sie bereit seien, auf die erste Forderung hin mit den ihnen eingehändigten Einberufungskarten sich unverzüglich in der Verwaltung des Militärchefs einzustellen;
- b. dass sie sich zu der in den Urlaubsscheinen angegebenen Frist bei den genannten Verwaltungen einstellen;
- c. dass derjenige, welcher sich nach Ablauf der festgesetzten Frist bei der Verwaltung des Militärchefs einstellt, einer Strafe unterliegt;
- d. dass für die Weigerung eines Einberufenen, sich zu melden, oder im Fall seiner Flucht derselbe nach seiner Inhaftnahme dem Kriegsgericht als Deserteur übergeben wird;
- e. dass jeder beurlaubte Ersatzmann, wenn er sich in die Verwaltung des Militärchefs begiebt, mit brauchbaren Kleidern und Stiefeln versehen sei.

§ 57. Nachdem der Urädnik den Befehl über die Einberufung empfangen hat, muss er unermüdlich darauf achten:

- a. dass die Gemeindeältesten, welche von der Obrigkeit auf die Post- und Schiesspferdestationen, desgleichen auf die von den Kommandos einzuschlagenden Marschrouten delegirt werden, für den unbehinderten Marsch derselben, wie auch für die unbehinderten Fahrten der in Sachen der Einberufung delegirten Personen Sorge tragen;
- b. dass die Gemeindeältesten, welche auf die Punkte der Marschrouten bestimmt sind, gemäss den von der Obrigkeit vorläufig erhaltenen Anordnungen den durchmarschirenden Kommandos Quartiere anweisen, desgleichen darauf Acht geben, dass für den Durchmarsch dieser Kommandos unbedingt für je drei Mann ein taugliches Fahrzeug vor-

handen sei, bei Mangel aber an Pferden für die Zustellung solcher zur Station Sorge tragen, wobei die Gemeindeältesten sich rechtzeitig an ihre Obrigkeit behufs Anweisung, von wo die erforderlichen Pferde zu erheben seien, zu wenden haben;

- c. dass von den zu Flussüberfahrten delegirten Gemeindeältesten stets einer am Punkte der Ueberfahrt zugegen sei, während der andere sich erholt; dass ersterer für die schleunige und unaufhältliche Ueberfahrt und die Beseitigung jedes Hindernisses Sorge trage, eingedenk dessen, dass für das geringste Versehen in dieser Beziehung der Schuldige ohne jegliche Rücksichtnahme einer Strafe unterliegt.



## Beilage I.

(Zum § 19 der Instruction für die Urädniks.)

### Ueber die Verantwortlichkeit der Urädniks.

---

I. Die Urädniks werden vom Kreischef angestellt, daher sie denn auch im Fall ihrer Untauglichkeit zum Dienste vom Kreischef entlassen werden (Anm. zum Art. 233 Bd. II, Thl. I, und 759, 761, Bd. III).

II. Für Nichterfüllung oder Säumigkeit beim Erfüllen von obrigkeitlichen Befehlen, für Fahrlässigkeit und Unordnungen im Dienste, desgleichen für Nichterfüllen der Instruction, sind die Gehülfen der Kreischefs berechtigt, den Urädniks Verweise und Bemerkungen zu ertheilen; die Kreischefs aber können ausserdem 1) den Urädniks Abzüge vom Gehalt machen und 2) sie einem Arreste von nicht mehr als sieben Tagen in den Haftlocalen unterziehen (Art. 237, 238, 240, 242, 243 Bd. II, Thl. I).

Falls aber, abgesehen davon, der Urädnik in irgend einer Sache oder Handlung, welche seine Dienstobliegenheiten berührt, selbst dann, wenn dieselben in keiner Weise überschritten werden, Geschenke in Geld, Sachen oder irgend welchen andern Dingen annimmt, so unterliegt er jedenfalls, auch wenn er dieses Geschenk noch nicht erhalten hat, d. h. vor oder nach Ausführung dessen, wofür dieses Geschenk versprochen war, gleichzeitig mit der Ueberlieferung an das Gericht für Bestechlichkeit, auch der sofortigen Entlassung aus dem Dienste.

III. Wenn seitens des Urädniks Vergehen und Verbrechen, für welche Korrections- oder Kriminalstrafen vorgesehen sind, verübt worden, so werden sie auf Verfügung der Gouvernements-Regierung dem Gerichte übergeben.

IV. Auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse unterliegen die Urädniks folgenden Strafen:

Anmerkung. Die Nummern der Artikel sind dem Strafgesetzbuche Ausg. v. J. 1885 entnommen.

1) für Nichtausführung von Vorschriften und Befehlen der Obrigkeit, wenn dieses vorsätzlich aus irgend welchen eigen-  
nützigen oder andern persönlichen Rücksichten geschehen ist:

der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte nach dem im Art. 31 des Strafgesetzbuches festgesetzten 3. Grade, (d. h. der Verweisung zum Aufenthalte nach den Gouvernements Tomsk oder Tobolsk mit Gefängniss auf eine Zeit von 2 bis zu 3 Jahren), aber für Personen der nicht-privilegirten Stände (z. B. wenn der Urädnik von Geburt dem Bauern- oder Kleinbürgerstande angehört), der Abgabe in die Korrections-Arrestanten-Abtheilungen auf eine Zeit von 2½ bis zu 3 Jahren mit Entziehung aller, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, besonderen Rechte und Vorzüge,

oder, in besonders gravirenden Fällen:

der Entziehung aller Standesrechte und Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung (Art. 331, 332 des Strafgesetzbuches);

2) wer in Grundlage gesetzlicher Bestimmungen eingeforderte Auskünfte oder Nachweise, oder aber Antworten und Erklärungen rechtzeitig einzusenden verabsäumt, — in Fällen jedoch von besonderer Wichtigkeit, oder wenn er, ungeachtet selbst wiedereingeschärfter desfallsiger Requisitionen oder Befehle, diese Pflicht nicht erfüllt, oder aber wenn er mehrmals derartiger Versäumnisse überwiesen ist — kann der Entfernung vom Amte unterliegen;

3) für eine Ueberschreitung der Amtsgewalt werden solche Fälle angesehen, wenn der Urädnik, aus den Grenzen und dem Kreise der ihm vorgezeichneten Wirksamkeit heraustretend, irgend etwas thut, was ihm vom Gesetze seinem Berufe nach als Urädnik nicht auferlegt ist oder im Gegensatze zu den bestehenden Gesetzen, Verfassungen oder ihm ertheilten Instructionen handelt; oder aber der vorgeschriebenen Ordnung entgegen eine solche Maassregel vorschreibt oder ergreift, die nicht anders, als nur in Grundlage eines neuen Gesetzes ergriffen werden kann; oder eigenmächtig irgend eine Sache entscheidet, oder aber sich irgend ein Verfahren oder eine Anordnung erlaubt, für welche

die Genehmigung seiner Obrigkeit erforderlich war, ohne solche eingeholt zu haben (Art. 338 des Strafgesetzbuches).

Als gesetzwidrige Nichtanwendung der Amtsgewalt werden solche Fälle angesehen, wenn der Urädnik nicht rechtzeitig alle durch die Gesetze vorgezeichneten oder gestatteten Mittel anwendet, durch welche es ihm möglich gewesen war, irgend einem Missbrauche oder einer Unordnung zuvorzukommen (Art. 339 des Strafgesetzb.).

Der einer Ueberschreitung oder einer gesetzwidrigen Nichtanwendung der Amtsgewalt Schuldige unterliegt, je nach Wichtigkeit der Sache und den sie begleitenden Umständen: entweder der Entsetzung vom Amte oder der Ausschliessung aus dem Dienste, oder aber der Festungshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, aber in besonders wichtigen Fällen:

der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte nach dem 4. Grade des Art. 31 des Strafgesetzbuches, d. h. nach den Gouvernements Tomsk oder Tobolsk mit Gefängniß auf eine Zeit von einem Jahre bis zu zwei Jahren; aber Personen der nichtprivilegirten Stände (siehe Punkt 1) der Abgabe in die KorreCTIONS-Arrestanten-Abtheilungen auf eine Zeit von anderthalb bis zu zwei und einem halben Jahre (Art. 341 des Strafgesetzb.);

4) wenn derjenige, welcher sich eine Ueberschreitung der Amtsgewalt erlaubt oder in gesetzwidriger Unthätigkeit verbleibt, dieses in der Absicht gethan, ein Verbrechen zu begehen oder zu dulden, auf welches im Gesetze eine Kriminalstrafe gesetzt ist (Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung oder Zwangsarbeit), so wird er verurtheilt, im ersten Falle:

zu dem höchsten Maasse der auf das bezügliche Verbrechen gesetzten Strafe;

im zweiten Falle aber, je nach den Thatumständen:

entweder zu dem höchsten Maasse der auf das bezügliche Verbrechen gesetzten Strafe oder aber zu einer der auf

Theilnahme am Verbrechen gesetzten Strafen (Art. 342 des Strafgesetzb.);

5) wer bei Ausübung seines Amtes sich irgend welche Misshandlungen und Grausamkeiten zu Schulden kommen lässt, wird hierfür verurtheilt, je nach Beschaffenheit der Misshandlungen und nach den sonstigen Thatumständen:

entweder zur Gefängnisshaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten oder zur Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge in Grundlage des Art. 50 des Strafgesetzbuches und zur Einsperrung im Gefängnis auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte nach dem 3. Grade des Art. 31 des Strafgesetzbuches (s. § 1), aber für Personen der nichtprivilegirten Stände der Abgabe in die Korrektions-Arrestanten-Abtheilungen auf eine Zeit von  $2\frac{1}{2}$  bis 3 Jahre.

Wenn jedoch in Folge eines, durch irgend welche Misshandlungen und Grausamkeiten erpressten falschen Geständnisses ein Unschuldiger der Entziehung aller Standesrechte unterzogen worden, so unterliegt der solchen verbrecherischen Verfahrens oder Anordnens Schuldige:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren. (Art. 345 des Strafgesetzb.);

6) wenn ein Urädnik bei Ausübung seines Amtes absichtlich und ohne dringende Nothwendigkeit irgend Jemanden verwundet oder verstümmelt, so unterliegt er:

dem höchsten Maasse der auf solche Verbrechen gesetzten Strafen (Art. 346 des Strafgesetzb.);

7) wer bei Ausübung seines Amtes irgend Jemanden durch Wort oder That beleidigt, unterliegt hierfür:

den auf Beleidigungen gesetzten Strafen (Art. 347);

8) für Inhaftnahme irgend Jemandes ohne allen beachtungswerthen Grund oder wenn der Schuldige weder durch das Gesetz, noch durch eine besondere Beauftragung dazu berechtigt war,

so unterliegt er dem höchsten Maasse der in den Artikeln 1540 bis 1544 des Strafgesetzbuches verhängten Strafen, d. h. je nach den Thatumständen und den Folgen: von Gefängnisshaft von zwei Monaten bis zur Zwangsarbeit auf 10 Jahre (Art. 348);

9) wenn ein Urädnik, der irgend welche ihm von amtswegen anvertraute, der Krone oder Privatpersonen gehörige Effecten, Geldsummen, Bankbillette, Obligationen u. dgl. in seinem Gewahrsam hat, von denselben Nutzen zieht und von dem ihm anvertrauten Eigenthume oder den Einkünften aus demselben irgend etwas für seine eigenen Ausgaben verwendet, oder aber sie Andern ausleiht, ohne zweifellose Ermächtigung hierzu von Seiten der Obrigkeit, oder aber aus diesem Eigenthume irgend etwas sich zueignet oder es verschleudert, so unterliegt er, falls er vor Entdeckung dieses Missbrauchs selbst alles eigenmächtig von ihm Genommene, Angeeignete oder Verschleuderte vollständig wiedererstattet:

einer Geldbusse, die den Werth des von ihm Genommenen, Verschleuderten oder Angeeigneten nicht übersteigt, und wird seines Amtes entsetzt.

Hat er aber, wenn selbst aus eigenem Antriebe und vollständig, jedoch erst nach Entdeckung des von ihm geübten Missbrauchs, alles eigenmächtig Genommene oder Verschleuderte zurückerstattet, so wird er

neben oben erwähnter Geldbusse gänzlich aus dem Dienste ausgeschlossen.

Derjenige, welcher, auch nach Entdeckung des von ihm verübten Missbrauchs, das von ihm Genommene, Angeeignete oder Verschleuderte nicht freiwillig aus eigenem Antriebe zurückerstattet, wird verurtheilt:

wenn der Werth des von ihm Genommenen, Angeeigneten oder Verschleuderten den Betrag von dreihundert Rbln. nicht übersteigt, zur Gefängnisshaft auf eine Zeit von 8 Monaten bis zu einem Jahre und 4 Monaten (1. Grad des Art. 38 des Strafgesetzb.), mit Hinzufügung für Edelleute und Ehrenbürger — Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge.

Wenn aber der Werth des Genommenen, Angeeigneten und Verschleuderten den Betrag von 300 Rbln. übersteigt:

zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder zur Abgabe in die Korrections-Arrestanten-Abtheilungen auf eine Zeit von 1½ bis zu 4 Jahren (1. und 4. Grad des Art. 31 des Strafgesetzb.), wobei Personen, welche von Leibesstrafen befreit sind, anstatt der zeitweiligen Einsperrung an den Orten der Verbannung auf die im erwähnten (31.) Artikel festgesetzte Frist — der Gefängnisshaft auf die Dauer einer ebenso langen Frist vor ihrer Verbannung nach Sibirien unterliegen;

in besonders wichtigen Fällen aber:

zum Verluste aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung in den entferntesten oder weniger entfernten Gegenden (1. und 2. Grad Art. 20 des Strafgesetzb.).

Dasjenige, was er sich zugeeignet oder was er verschleudert hat, wird — in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen des Art. 59 des Strafgesetzbuches — aus seinem Vermögen begetrieben (Art. 354);

10) wer in Ausübung seines Amtes eine falsche Unterschrift macht, eine erdachte Zeugen-Aussage anführt, falsche Zeugen zulässt oder im Namen abwesender Zeugen einen Act aufnimmt, oder einen solchen antidatirt, oder aber völlig oder theilweise, gleichfalls vorsätzlich, in seinen Unterlegungen, Berichten, Protokollen und sonst irgend welchen officiellen Acten die Wahrheit verbirgt, oder in dieselben erdachte Umstände oder wissentlich falsche Nachweisungen aufnimmt, oder aber sich Fälschung, böswillige Abänderung oder Rasur in den ihm zur Aufbewahrung übergebenen Acten erlaubt, oder dergleichen Acte entwendet, vernichtet oder unterschlägt, der unterliegt hierfür, je nach Wichtigkeit der Fälschung und den sonstigen Thatumständen:

entweder der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder dem Verluste aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach

zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung zum Aufenthalte in's Gouvernement Tomsk oder Tobolsk mit Einsperrung auf eine Zeit von 2 bis 3 Jahren oder der Abgabe in die Korrections-Arrestanten-Abtheilungen auf eine Zeit von 2 $\frac{1}{2}$  bis 3 Jahre.

Falls jedoch in Folge der von ihm begangenen Fälschung ein Unschuldiger eine Kriminalstrafe erlitten, so wird der Schuldige verurtheilt:

zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von 6 bis zu 8 Jahren (Art. 362);

11) wer, um dafür etwas der Dienstpflicht Zuwiderlaufendes zu thun oder thun zu lassen, Geld, Effecten oder sonst etwas als Geschenk annimmt, wie geringfügig übrigens die Geldsumme oder der Werth der von ihm empfangenen Effecten auch sei, wird für diesen Missbrauch der Amtsgewalt oder des Vertrauens der Obrigkeit, je nach den Thatumständen, verurtheilt:

zum Verluste aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung in's Gouvernement Tomsk oder Tobolsk zum Aufenthalt, mit Einsperrung auf eine Zeit von 1 bis zu 3 Jahren, oder zur Abgabe in die Korrections-Arrestanten-Abtheilungen auf eine Zeit von 1 $\frac{1}{2}$  bis zu 3 Jahren (Art. 373);

12) der in dem vorhergehenden Artikel 373 festgesetzten Strafe unterliegt eine Amtsperson auch in dem Falle, wenn sie zwar nicht aus persönlichem Eigennutze, sondern um jemand Anderem einen gesetzwidrigen Gewinn zu verschaffen, oder aber aus sonstigen gesetzwidrigen Rücksichten, etwas Pflichtwidriges gethan oder zugelassen hat (Art. 474);

13) wer bestochen worden, wird in gleicher Weise auch in den Fällen für schuldig erkannt und den auf Verbrechen dieser Gattung festgesetzten Strafen unterzogen:

wenn er das Geschenk nicht selbst angenommen, sondern durch einen Andern, oder aber seiner Frau, seinen Kindern, Anverwandten, Hausgenossen oder sonst irgend Jemandem erlaubt hat, dasselbe zu empfangen; wenn das Geld oder die Effecten ihm noch nicht abgegeben, sondern nur ver-

sprochen waren, in Folge eines von ihm in dieser Beziehung ausgesprochenen Wunsches oder Einvernehmens; wenn das Geschenk ihm direct oder durch einen Andern mit seinem Vorwissen unter dem Vorwande einer Spielschuld, eines Kaufes, Tausches oder sonst welcher scheinbar gesetzlichen und unanstößigen Transaction übergeben worden;

14) als höchster Grad der Bestechlichkeit gelten Erpressungen.

Hierunter versteht man:

- a. jeden Gewinn oder sonstigen Vortheil, der in Dienstangelegenheiten durch Bedrückung oder aber durch Drohungen und überhaupt durch Furcht vor Bedrückungen erzielt wird;
- b. jedes Abfordern von Geschenken oder aber einer durch das Gesetz nicht vorgeschriebenen Zahlung, oder eines Darlehns oder aber irgend welcher Dienstleistungen, Gewinne oder sonstiger Vortheile in Betreff von auf den Dienst oder die Amtspflicht des Schuldigen sich beziehenden Sachen oder Handlungen, unter welcher Gestalt oder unter welchem Vorwande es auch sei;
- c. alle durch das Gesetz nicht vorgeschriebenen oder das bestimmte Quantum übersteigenden Erhebungen an Geld, Effecten oder sonstigen Gegenständen;
- d. alle ungesetzlichen Requisitionen von Landbewohnern zu Arbeiten für den eigenen Vortheil oder aber den einer andern Person (Art. 377);

15) der einer Erpressung Schuldige unterliegt, je nach den Thatumständen:

der Verweisung in's Gouvernement Tomsk oder Tobolsk zum Aufenthalte auf eine Zeit von 2 bis zu 3 Jahren oder der Abgabe in die Korrections-Arrestanten-Abtheilungen auf eine Zeit von 2 $\frac{1}{2}$  bis zu 3 Jahren, mit Verlust aller besonderen, ihm sowohl persönlich, als dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge, oder dem Verluste aller Standesrechte und Verweisung in die entferntesten Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung, oder endlich, wenn die Erpressungen mit Misshandlungen oder sonstiger offenbarer Gewaltthätigkeit verbunden waren, gleichfalls

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von 6 bis zu 8 Jahren (Art. 378);

16) für grobes oder ungeziemendes Betragen gegen den Vorgesetzten, für in dessen Gegenwart, oder wenn auch in seiner Abwesenheit, jedoch öffentlich, ausgesprochene, dessen Ehre kränkende Worte, oder für directe Beleidigung desselben durch Schimpf- oder Schmähreden, werden die Schuldigen verurtheilt, je nach dem Grade ihrer Schuld, welche sowohl durch die begleitenden Umstände als durch die amtliche Stellung des Beleidigten bestimmt wird:

entweder zu einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstlisten,

oder aber zum Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

Erlauben sich die Schuldigen, den Vorgesetzten in der Behörde selbst durch Worte zu beleidigen, so kann das Gericht, seinem Ermessen und dem Grade der Schuld nach, sie unterziehen:

der Gefängnisshaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten;

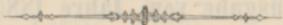
oder aber der Festungshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten (Art. 394);

17) ein Untergebener, welcher sich erdreistet hat, seinen Vorgesetzten thätlich zu beleidigen, oder wenn auch nur die Hand oder aber irgend ein Werkzeug gegen ihn zu erheben, unterliegt, je nach den dieses Verbrechen begleitenden Umständen und der amtlichen Stellung des Beleidigten:

der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, mit Einsperung auf eine Zeit bis zu 2 Jahren, oder der Abgabe in die KorreCTIONS-Arrestanten-Abtheilungen auf eine Zeit von 1 bis zu 2½ Jahren, oder aber dem Verluste aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren oder weniger entfernten Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung (Art. 395);

18) wenn in Folge Mangels an Pflichteifer eines Urädniks ein Arrestant flüchtig wird, so kann der Schuldige hierfür, je nach den Thatumständen, der Entfernung vom Amte unterliegen.

Für vorsätzliche Begünstigung der Flucht oder Beihilfe dazu wird der Schuldige verurtheilt: neben Ausschliessung aus dem Dienste einer auf Hehlung desjenigen Verbrechens gesetzten Strafe, für welches der Arrestant verhaftet war.



## Beilage II.

(Zum § 45 der Instruction für die Urädniks.)

### Verzeichniss

derjenigen Verbrechen, über deren Verübung die Polizei-Urädniks dem Gehülfen des Kreischefs, dem Untersuchungsrichter und dem Procureurs-Gehülfen Anzeige zu machen haben auf Grund des Strafgesetzbuches, Ausgabe vom Jahre 1885.

I. Im Falle der Verübung der untenerwähnten Verbrechen in den Bezirken der Urädniks sind dieselben verpflichtet, binnen vierundzwanzig Stunden nach davon erhaltener Kunde dem Gehülfen des Kreischefs, dem örtlichen Untersuchungsrichter und dem Gehülfen des Procureurs darüber Anzeige zu machen:

- 1) Gotteslästerung und Schmähung der Religion (176—183 des Strafgesetzb.);
- 2) Entweihung des Heiligthums (210—217).

Mit Ausnahme des Falles, wenn das Verbrechen von einem Priester oder Kirchendiener begangen ist (Art. 218);

- 3) Kirchenraub, d. h. Entwendung von Kirchen-Effecten und -Geldern, sowohl aus den Kirchen selbst, als aus den Kapellen, Sacristeien und andern ständigen oder zeitweiligen Kirchen-Gewahrsamen, selbst wenn selbige auch ausserhalb des Kirchengebäudes sich befänden (Art. 219 bis 233);
- 4) Aufwühlen von Gräbern und Leichenplünderung (Art. 234 und 235);
- 5) Anfertigung falscher Ukase oder Verordnungen und anderer von der Regierung ausgehender Papiere (Art. 291—301);
- 6) Entwenden von Papieren oder Effecten aus Behörden-localen, Abreissen der Siegel und Vernichten der auf Anordnung der Obrigkeit aufgestellten oder angelegten Kennzeichen (Art. 303—307);

- 7) Erbrechen der Gefängnisse, Entführung und Flucht der Inhaftirten (Art. 308 — 317);
- 8) Hehlen der Militair-Deserteure (Art. 528 — 531);
- 9) Nachmachen der Münze (Art. 556 — 568);
- 10) Fälschen der Reichs-Kreditpapiere (Art. 571 — 577);
- 11) Nachmachen des Stempelpapiers (Art. 579 — 581);
- 12) Drohungen mit bewaffneter Hand und Widerstand gegen die Forstbeamten und die Forstwache durch eine Bande bewaffneter Leute oder begleitet von offenbaren Gewaltthätigkeiten und Unfug (Art. 823 — 824);
- 13) Tödtung (Art. 1449 — 1471);
- 14) Selbstmord (Art. 1472 — 1476);
- 15) Verstümmelung, Verwundung und andere Beschädigungen der Gesundheit.

Anmerkung. In Fällen nur leichter Verwundung und Verstümmelung, sowie einer dem Grade nach nur unbedeutenden Beschädigung der Gesundheit, berichten die Urädniks hierüber nach Zugehörigkeit nicht anders, als auf Bitte desjenigen, welcher diese Wunden oder Verstümmelungen erlitten hat (Art. 1477 bis 1496).

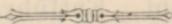
- 16) Zweikampf (Duelle) (Art. 1497 — 1510);
- 17) Aussetzen oder Verlassen eines Kindes, das unter sieben Jahre alt ist, an solchen Orten, wo füglich nicht erwartet werden konnte, dass andere Personen dasselbe finden würden (Art. 1513 — 1516);
- 18) eigenmächtiges Verlassen eines in Gefahr befindlichen Menschen und einem Umkommenden nicht geleistete Hülfe (Art. 1517 — 1521);
- 19) Schändung, Nothzucht, Entführung und Verführung von Mädchen und Frauen, jedoch nicht anders, als nur dann, wenn die Klage darüber dem Urädnik seitens der Geschädigten selbst oder ihrer Eltern, Verwandten, Vormünder, oder derjenigen Personen, die für sie Sorge zu tragen verpflichtet sind, übergeben wird (Art. 1523 — 1530);
- 20) eigenmächtiges Berauben Jemandes der Freiheit durch eine Privatperson (Art. 1540 — 1544);

- 21) Drohungen, worüber die Urädniks nur dann ein gerichtliches Verfahren einleiten, wenn seitens des Bedrohten Klage erhoben wird (Art. 1545—1548);
- 22) jeder gewaltsame Ueberfall auf fremde Ländereien, Häuser oder irgend sonstiges unbewegliches Eigenthum, in der Absicht, sich desselben zu bemächtigen, sollten selbst die den Ueberfall ausführenden Personen vermeinen, ein gesetzliches Recht auf den Besitz oder die Nutzniessung des Eigenthums zu haben (Art. 1601—1605).

Anmerkung. Ein gerichtliches Verfahren wegen Eindringens in fremdes Eigenthum ohne Gewaltsamkeit kann nicht anders, als auf Klage des Beeinträchtigten eingeleitet werden und der Urädnik, indem er zu keinerlei Handlungen schreitet, verweist die Beschwerdeführer an den Untersuchungsrichter oder an den Gehülfen des Kreischefs.

- 23) Brandstiftung (Art. 1606—1615);
- 24) gewalthätiger Raub (Art. 1627—1636);
- 25) einfacher Raub (Art. 1637—1643);
- 26) Diebstahl.

II. Falls im Bezirke irgend welche andere, in diesem Verzeichniss nicht erwähnte Verbrechen verübt worden, so sind die Urädniks durchaus verpflichtet, unverzüglich darüber Anzeige zu machen, aber nur den Gehülfen des Kreischefs, und sodann auch nur auf besondere Vorschrift der Obrigkeit zur Nachforschung und Untersuchung zu schreiten.



## Beilage III.

(Zum § 53 der Instruction für die Urädniks.)

### Verzeichniss

derjenigen Verbrechen, über deren Verübung die Polizei-Urädniks verpflichtet sind, sowohl dem Gehülfen des Kreischefs, als auch dem örtlichen Gensdarmenofficier Anzeige zu machen, aber erst dann zu irgend welchen Maassnahmen zu schreiten, wenn sie dazu einen besonderen Befehl erhalten haben.

1) Jeder böswillige Anschlag und jede verbrecherische Handlung wider das Leben, die Gesundheit oder die Ehre des Herrn und Kaisers und jegliches Vorhaben, Ihn vom Throne zu stossen, der Freiheit und souverainen Gewalt zu berauben, oder aber die Rechte dieser zu beschränken, oder Seiner geheiligten Person irgend welchen Zwang anzuthun.

Der böswillige Anschlag in jeder der obenbezeichneten Gestalten wird nicht blos in dem Falle als wirkliches Verbrechen betrachtet, wenn der Schuldige schon den Versuch der Ausführung seiner verbrecherischen Absichten gemacht, sondern auch dann, wenn er durch den einem Andern gemachten Vorschlag, an demselben theilzunehmen, oder durch Anzettelung einer dahin zielenden Verschwörung oder Verbindung, oder durch Eintritt in eine solche Verbindung oder Verschwörung, oder aber durch mündliches oder schriftliches Aussprechen seiner Gedanken und Entwürfe hierüber, oder auf andere Weise zu irgend einer dahin zielenden Vorbereitung geschritten ist (Art. 242);

2) böswilliger Anschlag und verbrecherische Handlung wider das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre und die Allerhöchsten Rechte des Thronfolgers oder der Gemahlin des Herrn und Kaisers oder der übrigen Glieder des Kaiserlichen Hauses (Art. 244);

3) Abfassung, Verbreitung und Aufbewahrung geschriebener oder gedruckter Schriften oder Abbildungen, in der Absicht, Nichtachtung für die souveraine Gewalt oder aber die persönlichen Eigenschaften des Kaisers oder die Verwaltung Seines Reichs zu erregen (Art. 245);

4) Ausstossen frecher, beleidigender Worte wider den Herrn und Kaiser oder vorsätzliche Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung der an öffentlichen Orten ausgestellten Portraits, Statuen, Büsten oder sonstiger Abbildungen desselben (Art. 246);

5) Verfassen und Verbreiten geschriebener oder gedruckter Schriften oder Abbildungen, welche beleidigend sind für den Thronfolger oder die Gemahlin des Herrn und Kaisers, oder aber für die übrigen Glieder des Kaiserlichen Hauses, Ausstossen frecher und beleidigender Worte wider Ihre Personen, wenn auch nicht in Gegenwart derselben, Ihre Rechte und Ihre Ehre und vorsätzliche öffentliche Beschimpfung Ihrer Abbildungen (Art. 248);

6) Hochverrath gegen die souveraine Gewalt, d. h. Aufstand wider den Kaiser und den Staat durch Zusammenrottung und Verschwörung, ingleichen aber auch für das Vorhaben, die Regierung im ganzen Reiche oder in einem gewissen Theile desselben umzustürzen, oder aber die Regierungsform oder die durch die Gesetze festgestellte Thronfolgeordnung zu ändern und für das dahin zielende Anzetteln einer Verschwörung, oder für die Theilnahme an einer für diesen Zweck schon gebildeten Verschwörung, oder an dem Ansammeln, Aufbewahren oder Vertheilen von Waffen und andern Vorbereitungen zum Aufrufe (Art. 249);

7) Verfassen, Verbreiten oder Aufbewahren geschriebener oder gedruckter Proclamationen, Aufrufe oder Schriften, oder Abbildungen, welche bezwecken, zu Aufstand oder offenbarem Ungehorsam wider die souveraine Gewalt aufzureizen (Art. 251);

8) Abfassen, Verbreiten und Aufbewahren geschriebener und gedruckter Schriften und Halten öffentlicher Reden, in denen sich das Bestreben zeigt, die Unantastbarkeit der Rechte der souverainen Gewalt anzustreiten oder die durch die Reichsgesetze festgestellte Regierungsform, oder die Thronfolgeordnung frech zu tadeln (Art. 252);

9) Gründung geheimer Gesellschaften, unter welchem Namen es auch sei, und verbotener Zusammenkünfte (Art. 318—324);

10) Verbreitung von Gerüchten unter dem Volk, welche die örtliche Bevölkerung aufregen und sie zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit anreizen;

11) Handel mit verbotenen Büchern, Zeichnungen und Abbildungen (§ 27 der Instruction);

12) Verbreiten von Blättern, Büchern und Bildern frevelhaften Inhalts, welche zum Ungehorsam gegen die Autoritäten oder zu Unordnungen anreizen, — durch Versendung, Vertheilung, heimliches Zuwerfen oder in anderer Art (§ 27 der Instruction).



## Beilage IV.

(Zum Artikel 44 der Instruction.)

### Anweisung

#### für die Urädniks bei Ausführung von Ermittlungen über verübte Verbrechen und Vergehen.

1. Die Urädniks sind verpflichtet, aus allen möglichen Quellen Nachrichten über verübte Verbrechen zu schöpfen. Derartige Quellen können sein:

- 1) das Gerede der Leute und Gerüchte;
- 2) heimlich zugestellte anonyme Briefe oder Denunciationen;
- 3) Berichte von Zeugen, welche aber nicht beim Verbrechen zugegen waren;
- 4) Berichte von Augenzeugen des Verbrechens;
- 5) Mittheilung einer Behörde oder eines Beamten über ein begangenes Verbrechen;
- 6) die Anzeige oder Klage des Geschädigten;
- 7) die unmittelbare persönliche Konstatirung des wirklich begangenen Verbrechens oder seiner Spuren (z. B. die Verübung eines Verbrechens in Gegenwart des Polizei-Urädniks, die Auffindung einer Leiche mit den Zeichen eines gewaltsamen Todes u. s. w.), und
- 8) das Erscheinen des Schuldigen behufs Geständnisses seiner Schuld.

In Bezug auf das Maass der diesen Quellen beizumessenden Glaubwürdigkeit müssen die drei ersten für weniger, die fünf letzten aber für mehr glaubwürdig erachtet werden.

2. Nachdem der Urädnik, gemäss dem im § 44 dieser Instruction Gesagten, sich von dem Vorhandensein eines Verbrechens, von den Merkmalen desselben und unter welchen Bedingungen es verübt worden ist, überzeugt und nachdem er, je nach Hingehörigkeit, dem Gehülfen des Kreischefs, dem Ge-

hülfen des Procureurs und dem Untersuchungsrichter darüber Anzeige gemacht hat, stellt er unverzüglich noch vor Ankunft eines dieser Beamten unter Mitwirkung der Gemeinde und Dorfborgkeit eine Untersuchung an.

3. Allem zuvor ist es nothwendig, den Ort, an dem das Verbrechen verübt worden ist, in Augenschein zu nehmen, den Geschädigten oder die Zeugen zu befragen und auf Grund dieser Daten zu bestimmen suchen: zu welchem Zweck das Verbrechen verübt worden ist, ob eine oder mehrere Personen dabei theiligt gewesen sind, ob das Verbrechen verübt worden ist von Leuten, die den Ort der That und den Geschädigten kannten, oder von fremden Leuten, und wo dieselben am wahrscheinlichsten zu suchen wären.

4. Beim Untersuchen des Ortes des verübten Verbrechens muss besondere Acht auf solche Spuren, Anzeichen oder Gegenstände gegeben werden, welche Aufschluss über die Persönlichkeit des Schuldigen geben können. Es ist unumgänglich nothwendig, dass alle Gegenstände, welche am Orte der That zurückgelassen sind, und zwar sowohl diejenigen, welche dem Geschädigten gehören, als auch diejenigen, welche vom Thäter zurückgelassen worden sind, genau in Augenschein genommen werden; z. B. Theile von Kleidungsstücken, irgend welche Werkzeuge und Waffen, zerbrochene, zerrissene oder verdorbene, mit Blut befleckte oder mit Spuren von Gewaltthätigkeit versehene Gegenstände: Einbruch u. s. w., wobei man gleichzeitig zu erkunden suchen muss, wem namentlich diese Gegenstände gehören. Dieses kann über die Persönlichkeit des Thäters oder darüber, von wo er stammt und wo er zu suchen wäre, Aufschluss geben.

5. Bei der Besichtigung müssen sämtliche Spuren des Verbrechens bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters vollständig unberührt erhalten bleiben und Maassnahmen zur Bewachung des Ortes der That ergriffen werden. Falls aber das Verbrechen an einem offenen Orte, welcher schwer zu überwachen ist, verübt wurde, so müssen alle am Orte gefundenen Gegenstände sorgfältig gesammelt und es muss dabei genau notirt werden, wo ein jeder derselben vorgefunden wurde, und zwar Alles dieses

in Gegenwart zweier Ortszeugen, deren Namen und Stand ebenfalls angeschrieben werden.

6. Sodann muss die Umgebung des Orts, an welchem das Verbrechen verübt worden war, besichtigt werden. Wenn hierbei menschliche Fussstapfen, Spuren von Pferdehufen, Schlittensohlen oder Rädern entdeckt werden sollten, so müssen diese Spuren vorsichtig mit Brettern oder Stroh bedeckt und eine Wache dazu gestellt werden; sind aber die Spuren im Schmutz, Schlamm oder Schnee gefunden worden, so wäre es besser sie mit Matten, Körben, Fässern u. dgl. zu bedecken.

Wenn sich die Spuren auf der Strasse oder auf einem Fahrwege, im Schmutz, Staube, Sande, Schnee oder im Thau befinden und leicht vertilgt werden können, so sind sie genau zu besichtigen und auszumessen, und zwar in Gegenwart zweier Ortszeugen, und es ist das Resultat der Besichtigung anzuschreiben, wobei auch die Namen der Ortszeugen anzugeben sind.

7. Wenn vom Orte des Verbrechens Spuren in irgend eine Richtung führen, so müssen diese Spuren verfolgt werden, um zu erfahren, wohin sie führen, wobei zu beobachten ist, dass der die Spuren Verfolgende sie nicht zertrete und dass die Spuren des Verfolgers von den Spuren des Verbrechers unterschieden werden können.

8. Wenn bei Auffindung der Spuren auf Jemanden hingewiesen wird oder bei Besichtigung derselben ein Verdacht auf Jemanden fällt, so muss dem Verdächtigen je nach der entdeckten Spur entweder die Fussbekleidung oder der Wagen, oder der Schlitten abgenommen werden.

Wenn diese Spuren noch vor Ankunft des Untersuchungsrichters oder des Gehülfen des Kreischefs verschwinden könnten, so müssen die abgenommenen Gegenstände oder sogar die Füße des Verdächtigen — je nach der entdeckten Spur — in Gegenwart von Ortszeugen genau angepasst und muss darüber ein Protokoll aufgenommen werden.

9. Wenn der Verdacht entsteht, dass ein Werkzeug, mit dem das Verbrechen verübt worden ist, oder ein beweisdienlicher Gegenstand (z. B. blutbefleckte Kleidungsstücke oder entwandte

Gegenstände) in irgend einem Hause oder sonst in irgend einem bewohnbaren oder unbewohnbaren Gebäude verborgen ist, und ausserdem vorauszusetzen ist, dass Alles dieses noch vor Ankunft des Gehülfen des Kreischefs oder des Untersuchungsrichters entfernt oder vernichtet werden könnte, so muss unverzüglich an dem verdächtigen Orte eine Untersuchung zum Zweck der Auffindung dieser Gegenstände vorgenommen werden. Die bei der Untersuchung gefundenen Gegenstände müssen, selbst wenn der Eigenthümer sie nicht freiwillig geben sollte, weggenommen werden.

10. Die Untersuchung wird in Gegenwart zweier Ortszeugen vorgenommen, ebenso werden auch in ihrem Beisein die vorgefundenen verdächtigen Gegenstände eingezogen. Bei der Haussuchung muss der Eigenthümer des betreffenden Locals oder irgend einer der Hausgenossen zugegen sein; sollte sich aber irgend Jemand der Haussuchung widersetzen, so kann derselbe während der Dauer der Haussuchung entweder zeitweilig bewacht oder aber aus dem Locale entfernt werden.

Sodann muss ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem angegeben wird, von wem, wo, aus welchem Anlass und in wessen Gegenwart die Haussuchung vorgenommen, wo und was namentlich gefunden, desgleichen was zur Acte eingezogen wurde; das Protokoll muss von allen Gegenwärtigen, die des Schreibens kundig sind, unterschrieben werden.

11. Wenn der Geschädigte, der Verdächtige oder irgend Jemand von den Zeugen schwerkrank daniederliegt und wenn Grund zur Annahme vorhanden ist, dass er noch vor Ankunft des Gehülfen des Kreischefs oder des Untersuchungsrichters stirbt, so muss er in Gegenwart von Ortszeugen befragt und seine Aussage niedergeschrieben werden; sodann ist seine Aussage laut in Gegenwart des Kranken vorzulesen, welche er, wenn er des Schreibens kundig ist, zu unterschreiben hat; ist Letzteres aber nicht der Fall oder kann er die Aussage nicht mehr unterschreiben, so muss man sie dem von ihm Bezeichneten zur Unterschrift vorlegen, desgleichen den Ortszeugen.

12. Nach den unaufschiebbaren Besichtigungen, Haussuchungen und Nachforschungen sind die Urädniks verpflichtet,

jede, selbst die geringste Gelegenheit zu benutzen, um die erforderlichen Kenntnisse sowohl über die Zeit, die Art und Weise und die das verübte Verbrechen begleitenden Umstände, als auch über die Persönlichkeit des Schuldigen, z. B. über die Zeit seines Erscheinens oder seines Verschwindens, die Richtung seines Weges, seine Erkennungszeichen, seine Kleidung u. s. w., zu erlangen, keine scheinbar auch noch so unbedeutende Andeutung geringschätzend. Alle diese Auskünfte müssen durch mündliches Befragen ohne Aufnahme schriftlicher Acten oder Protokolle gesammelt und auch mündlich dem Vorgesetzten unterlegt oder in Form eines schriftlichen Berichts im Namen des Urädniks dem Gehülfen des Kreischefs übersandt werden.

13. Wenn der seitens des Urädniks angeführte Verdacht hinsichtlich Verübung eines Verbrechens dem Gehülfen des Kreischefs begründet erscheint, die Gründe aber, auf welche sich der Verdacht stützt, durch die gesammelten Nachrichten bestätigt werden, oder wenn er auf Grund der durch ihn selbst gesammelten Daten von sich aus Jemanden in der Verübung des Verbrechens verdächtigt, so muss der Urädnik, indem er Maassregeln trifft, dass die betreffende Person nichts von dem auf ihr ruhenden Verdachte erfährt, und indem er seinen Verdacht nicht verlautbart, es womöglich so einzurichten suchen, dass über den Verdächtigen eine stille, völlig geheime Aufsicht geführt werde, wobei seine Aufführung beobachtet, sein Umgang mit anderen Personen und sein Besuch dieser oder jener Gegenden ausgeforscht wird und man sich Mühe giebt, über Alles, was ihn der Verübung des Verbrechens überführen oder was beweisen könnte, dass der gegen ihn erhobene Verdacht völlig grundlos sei, Kunde zu erhalten. Dabei muss der Urädnik alle Maassnahmen ergreifen, damit die verdächtige Person sich nicht verbergen könne.

14. Bis zur Ankunft des Gehülfen des Kreischefs und des Untersuchungsrichters kann die verdächtige Person verhaftet und entweder im Haftlocale internirt oder in irgend einem andern Locale bewacht werden, und zwar nur in folgenden Fällen:

- 1) wenn der Verbrecher während der Verübung des Verbrechens ergriffen worden;

- 2) wenn der Geschädigte oder wenn Augenzeugen direct auf die Person des Verbrechers hinweisen;
- 3) wenn an dem Verdächtigen oder in seiner Wohnung augenscheinliche Folgen oder Kennzeichen des Verbrechens (z. B. Blutflecke), welche klar beweisen, dass er das Verbrechen begangen hat, gefunden werden;
- 4) wenn Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, mit Hülfe welcher das Verbrechen begangen wurde, dem Verdächtigen gehören oder wenn bei ihm die Beweisstücke gefunden werden;
- 5) wenn der Verdächtige einen Fluchtversuch gemacht hat, und
- 6) wenn er keinen beständigen Wohnort hat oder keinen Pass besitzt, oder wenn bei ihm falsche Documente vorgefunden worden sind.

Wenn Verdacht vorhanden ist, dass der entflohene Verdächtige sich an irgend einem Orte verborgen hat, so muss behufs seiner Auffindung und Ergreifung eine Haussuchung stattfinden, wie solches in Art. 10 angegeben ist.

Ueber eine jede Verhaftung muss ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem angegeben werden muss, wann, wo und auf welcher Grundlage dieselbe vorgenommen worden ist.

Anmerkung. Wenn zwei oder mehr Verdächtige ergriffen worden sind, so müssen sie getrennt von einander inhaftirt werden, damit sie sich nicht unter einander verständigen.

15. Wenn an einem gefundenen Leichnam oder am Körper eines plötzlich Verstorbenen weder Wunden, noch Flecken von Hieben, noch sonstige Zeichen von Gewaltthätigkeiten entdeckt werden, so muss die Leiche vorsichtig, ohne ihre Lage zu verändern, untersucht werden, und wenn bei dieser Untersuchung keinerlei verdächtige Zeichen gefunden, so muss darüber nur dem Gehülfen des Kreischefs Anzeige gemacht werden.

Wenn aber an dem Leichnam das geringste Zeichen einer Gewaltthätigkeit entdeckt wird, so muss unverzüglich dem Gehülfen des Kreischefs, dem Untersuchungsrichter und dem Gehülfen des Procureurs Anzeige gemacht, die Lage des Leichnams darf aber keinesfalls verändert werden.

16. Nach erhaltener Anzeige über eine verübte Tödtung muss der Urädnik sich unverzüglich an den Ort des Verbrechens begeben und sich allem zuvor davon überzeugen, ob der Geschädigte schon gestorben ist; wenn er aber noch leben sollte, so muss er sich Mühe geben, ihm Hülfe zu gewähren und sodann in Gegenwart von Zeugen ihn ausfragen, was geschehen sei und wie die Sache sich verhalte.

Alles, was der Geschädigte aussagt, wird in einem Protokoll gemäss der im Art. 11 angeführten Ordnung verschrieben.

17. Wenn eine Tödtung im Hause oder in einem andern Gebäude verübt worden ist, so muss man daselbst mit zwei Ortszeugen eintreten und Alles besichtigen, was sich in der Nähe der Leiche befindet, ohne die Leiche in eine andere Lage zu bringen, und Alles in dem nämlichen Zustande belassen; sodann müssen alle Eingänge entweder verschlossen oder versiegelt werden; zu den Thüren und Fenstern werden bis zur Ankunft des Gehülfen des Kreischefs oder des Untersuchungsrichters Wächter gestellt und Jedermann der Zutritt verboten.

Ist aber die Tödtung auf dem Felde, auf dem Wege oder im Walde begangen, so wird der Leichnam, ohne berührt zu werden, besichtigt, mit irgend einem Gegenstande bedeckt und mit einer Wache versehen, damit bis zur Ankunft des Gehülfen des Kreischefs oder des Untersuchungsrichters Niemand zur Leiche zugelassen werde und dieselbe berühre.

18. Bei Untersuchungen im Fall einer Tödtung ist vor Allem in Erfahrung zu bringen, ob dieselbe zum Zweck der Beraubung oder im Zorn, oder während einer Schlägerei oder in Folge anderer Ursachen verübt worden ist. Daher es denn von Wichtigkeit ist aufzuklären, ob der Getödtete im guten Einvernehmen mit seinen Verwandten und Nachbarn lebte, oder ob er mit Jemandem im Hader lebte oder einen Process führte, oder ob er mit Jemandem ein Liebesverhältniss unterhielt, ob er Geld besass und in welchem Betrage, ob nicht das Gerede der Leute Jemanden als Mörder bezeichnet und warum namentlich, u. s. w.

19. Wenn Jemanden Wunden, Verstümmelungen oder Schläge beigebracht worden sind, so ist allem zuvor dem Kranken Hülfe

zu leisten und nach dem nächsten Arzte oder Feldscher zu schicken, welcher aufgefordert wird, den Kranken zu untersuchen, und je nachdem der Arzt die zugefügten Gewaltthätigkeiten für leichte oder schwere Verletzungen erklärt, auf Grund des Art. 15 der Beilage II dieser Instruction zu verfahren.

20. Im Falle von Brandstiftungen muss ermittelt werden:

- 1) ob das abgebrannte Haus oder Gebäude bewohnbar, und wenn nicht, ob es vielleicht in naher Nachbarschaft von bewohnten Häusern gelegen war und ob sich nicht während des Feuers Menschen in demselben befanden;
- 2) wann namentlich und an welchem Orte das Feuer ausbrach, an einer einzigen Stelle, oder an mehreren zugleich, und in welcher Weise, d. h. in welcher Richtung und wie sich das Feuer verbreitete;
- 3) wer zuerst das Feuer bemerkte;
- 4) auf wen und weshalb auf ihn der Verdacht der Brandstiftung fällt;
- 5) ob nicht Jemand den Verdächtigen in der Nähe des Ortes, wo das Feuer ausbrach, vorher gesehen hat;
- 6) wo sich der Verdächtige während und nach der Feuersbrunst befunden hat und wie er sich zu der betreffenden Zeit benahm;
- 7) ob er nicht vor der Feuersbrunst Drohungen verlaublich hat, das später niedergebrannte Gebäude anzuzünden;
- 8) was für Veranlassungen er zur Brandstiftung haben konnte, z. B. in welchem Verhältnisse er zu dem Geschädigten stand;
- 9) ob nicht Anzeichen vorhanden sind, wie die Brandstiftung verübt worden ist, oder ob nicht auch Spuren zurückgelassen sind, z. B. ob nicht vor oder während des Brandes der Geruch von Petroleum oder eines andern brennbaren Stoffes wahrgenommen worden ist;
- 10) ob nicht Anzeichen vorhanden sind, dass der Verdächtige schon vor dem Brande irgend welche Geräthe oder überhaupt irgend welche Brennstoffe sich verschafft, oder zubereitet hat.

21. In Diebstahlsachen haben die Urädniks sich Mühe zu geben, in Erfahrung zu bringen:

- 1) wo, d. h. in welchem Hause, Gebäude, Hofe, Local oder Gewahrsam eine Entwendung stattgefunden hat;
- 2) ob dieses Gebäude bewohnbar oder unbewohnbar gewesen, ob es der Krone gehörte und von einer besondern Wache geschützt war;
- 3) auf welche Weise der Dieb in den Ort des Diebstahls eingedrungen ist und ob derselbe nicht durch Einbruch oder Zerstörung der den Zugang verhindernden Hemmnisse bewerkstelligt wurde;
- 4) worin dieser Einbruch oder diese Zerstörung bestanden hat und ob es möglich ist, nach der äusseren Beschaffenheit derselben die Werkzeuge zu bestimmen, mit denen die Beschädigungen an den Schutzvorkehrungen oder am Verschluss vorgenommen worden sind;
- 5) ob der Diebstahl nicht von Dienstboten, Arbeitern oder den bei den Geschädigten wohnenden, oder seitens mehrerer, sich offenbar dazu verabredet habenden Personen verübt worden ist;
- 6) ob der Dieb während der Verübung seiner That irgend eine Waffe oder ein Werkzeug bei sich gehabt habe;
- 7) ob nicht der Diebstahl während einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung oder eines andern Unglücksfalls verübt worden ist, oder in der Nacht;
- 8) wer namentlich hinsichtlich Verübung dieses Verbrechens verdächtigt wird und warum;
- 9) ob nicht der Verdächtige in einer besonders nahen verwandtschaftlichen Beziehung oder im Dienstverhältnisse zu dem Geschädigten gestanden hat und ob nicht der Erstere beim Letzteren gewohnt hat;
- 10) was namentlich gestohlen ist;
- 11) wie hoch der Betrag des Gestohlenen seitens des Geschädigten oder der Zeugen geschätzt wird.

Nachdem diese Umstände festgestellt sind, berichtet der Urädnik, je nach Hingehörigkeit, das Betreffende auf Grund des im Art. 26, Beilage II dieser Instruction Vorgeschriebenen.

22. In den Protokollen über die Haussuchungen und Besichtigungen muss genau angegeben werden:

- a. das Jahr, der Monat und das Datum der Haussuchung oder Besichtigung;
- b. Tauf-, Vaters- und Familienname des die Haussuchung oder Besichtigung ausgeführt habenden Urädniks, desgleichen die Bezeichnung seines Bezirks;
- c. die Tauf-, Vaters- und Familiennamen (Zunamen) der Ortszeugen und der andern Personen, welche bei der Haussuchung oder der Besichtigung zugegen waren;
- d. in welcher Sache die Haussuchung oder Besichtigung geschieht;
- e. Tauf-, Vaters- und Familienname (Zuname) der Person, bei welcher die Haussuchung vorgenommen oder etwas besichtigt wird, und wem der betreffende Gegenstand gehört;
- f. wo die Haussuchung oder die Besichtigung vorgenommen wird (in einem Dorfe, Flecken, Gesindehofe, einem besonderen Gemache, z. B. in einem Wächterhäuschen, einer Scheune u. dgl., und, wenn in einem Dorfe oder Flecken, wo mehrere Strassen sind, so muss die Strasse angegeben werden);
- g. bei einer Haussuchung wird genau angegeben, wie und in welchen Localitäten (im Kasten, in einem Tisch, unter einer Bank, auf dem Ofen u. dgl.) die gesuchten Gegenstände gefunden worden sind und wie sie aufbewahrt wurden (z. B. ob sie sorgfältig aufgehoben waren oder offen gelegen haben u. s. w.). Wenn bei einer Haussuchung nichts gefunden wurde, so wird solches im Protokolle vermerkt. Bei einer Haussuchung wird alles Besichtigte und das dabei Entdeckte genau beschrieben; wenn bei Haussuchungen oder Besichtigungen einer der Anwesenden Widerspruch erhebt oder irgend welche Bemerkungen macht, so werden solche auch in das Protokoll eingetragen und
- h. am Schluss des Protokolls wird vermerkt, dass dasselbe auf Grund des Art. 38 der Kriminal-Process-Ordnung B. XV, Th. II des Swods d. Gesetze v. J. 1876, aufgenommen worden ist.



LIBRARY  
MUSEUM

EESTI  
RAHVUSRAAMATUKOGU  
AR

2-99-00327



19003